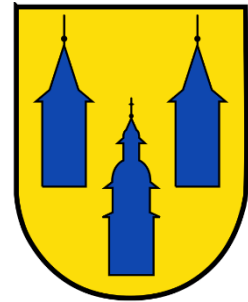


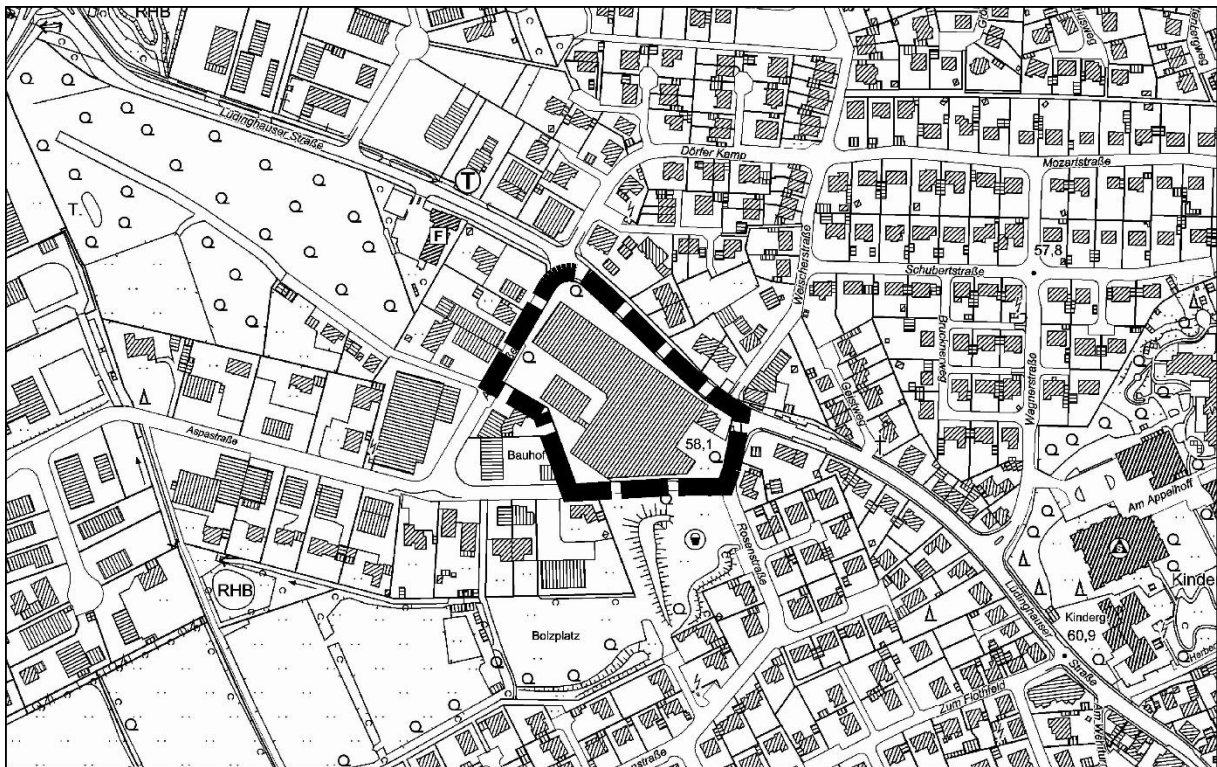
GEMEINDE NORDKIRCHEN



8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet“

Ortsteil: Nordkirchen

Plangebiet: Südlich der Lüdinghauser Straße, östlich der Aspastraße



Begründung

Verfahrensstand: Entwurf

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

01.12.2025

Verfasser:



Drees & Huesmann
Stadtplaner PartGmbH
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld
Tel 05205-72980; Fax -729822
E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Ziele der Planung	1
2	Verfahren	1
3	Räumlicher Geltungsbereich und Bestandteile des Bebauungsplanes	2
4	Situationsbeschreibung	2
5	Planungsrechtliche Vorgaben	4
5.1	Ziele der Raumordnung.....	4
5.2	Flächennutzungsplan	5
5.3	Bestehendes Bauplanungsrecht	5
5.4	Landschaftsplan.....	7
6	Belange des Städtebaus/Städtebauliches Konzept	7
7	Planungsrechtliche Festsetzungen	8
7.1	Art der baulichen Nutzung	8
7.1.1	Allgemeines Wohngebiet WA.....	8
7.1.2	Gewerbegebiet GE.....	9
7.2	Maß der baulichen Nutzung	13
7.3	Überbaubare Grundstücksfläche / Bauweise.....	14
7.4	Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen	14
7.5	Verkehrsflächen und ruhender Verkehr	15
7.6	Grünordnungskonzept	15
7.7	Örtliche Bauvorschriften	16
8	Belange der Ver- und Entsorgung	18
9	Belange der Umwelt	19
9.1	Umweltprüfung/Umweltbericht	19
9.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	21
9.3	Artenschutz	21
9.4	EU-Wiederherstellungsverordnung	22
10	Sonstige Auswirkungen der Planung	23
10.1	Immissionsschutz	23
10.1.1	Verkehrslärbetrachtung.....	24
10.1.2	Gewerbelärbetrachtung	30
10.2	Belange des Hochwasserschutzes und der Gewässerunterhaltung.....	31
10.3	Belange des Denkmalschutzes	32
10.4	Altlasten	32

Anlagen

- Anlage 1: Abstandsliste 2007 (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007)
- Anlage 2: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Stufe I (öKon GmbH, Münster, November 2021)
- Anlage 3: Fachbeitrag Schallschutz für den Verkehr- und Gewerbelärm (RP Schalltechnik, Osnabrück, November 2024)
- Anlage 4: Geotechnischer Untersuchungsbericht (conTerra Geotechnische GmbH, Greven, März 2024)

Begründung zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet“

Ortsteil: Nordkirchen
Plangebiet: Südlich der Lüdinghauser Straße, östlich der Aspastraße

Verfahrensstand: **Entwurf**
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

1 Anlass und Ziele der Planung

Mit der 8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet“ soll das ehemalige Werksgelände der Strickwarenfabrik Anton Spahn in Nordkirchen einer größtenteils wohnbaulichen Nachnutzung zugeführt werden. Der Betrieb wurde bereits im Jahr 1988 eingestellt, seitdem ist es nicht gelungen auf der rd. 1,4 ha großen Fläche eine Nachnutzung zu etablieren, sodass die Gebäude bis heute größtenteils leer stehen. Lediglich im Süden des Hallenkomplexes befindet sich heute ein Fitnessstudio sowie im Osten ein ehemaliges Wohn- und Bürogebäude, welches bis vor kurzem als Tierarztpraxis genutzt wurde.

Ein Interessent möchte nun auf der Fläche verdichtetes Wohnen in Form von Reihen- und Mehrfamilienhäusern sowie nicht wesentlich störende gewerbliche Nutzungen als Übergang zum angrenzenden Gewerbegebiet entwickeln. Somit besteht die Möglichkeit, eine jahrelang ungenutzte Gewerbefläche wieder nutzbar zu machen und in gut integrierter Lage neuen Wohnraum zu schaffen. In Nordkirchen besteht derzeit ein hoher Bedarf an Wohnbauflächen, insbesondere auch im Bereich des Geschosswohnungsbaus, der mit vorliegender Planung angeboten werden kann.

Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes und die planungsrechtliche Zulässigkeit der geplanten Wohnbebauung ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB erforderlich. Die Ziele der Planung berücksichtigen gem. § 1 (6) BauGB allgemeine Anforderungen an gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie allgemein die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung gem. § 1 (6) Satz 2 BauGB.

2 Verfahren

Der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet“ wurde am 24.06.2021 im Rat der Gemeinde Nordkirchen gefasst. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden.

Die Anwendungsvoraussetzungen hierzu werden durch das geplante Vorhaben erfüllt:

- die Planung dient der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum,
- es handelt sich bei der Planung um die Wiedernutzbarmachung von Flächen als Maßnahme der Innenentwicklung (hier: Fläche im Innenbereich, die an vier Seiten umbaut ist),
- es wird durch die Planung keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen,

- mit der Planung ist keine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete: FFH-Gebiete / Europäische Vogelschutzgebiete) verbunden,
- die zulässige Grundfläche nach BauNVO innerhalb des Plangebietes liegt unter 20.000 m². (Plangebiet: rd. 1,4 ha).
- Bei der Planung sind keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten.

Es sind darüber hinaus keine weiteren Bebauungspläne im Umfeld des Bebauungsplanes für eine Aufstellung vorgesehen bzw. es ist keine Änderung der bislang in den angrenzenden Bebauungsplänen festgesetzten Grundflächenzahl in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der hier in Rede stehenden Planung vorgesehen. Somit sind keine weiteren Grundflächen für die Bestimmung der Voraussetzung zur Anwendung des § 13a BauGB im vorliegenden Fall relevant.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB kann gem. § 13a (1) BauGB verzichtet werden. Gemäß § 13a (2) Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Dennoch sind die wesentlichen Auswirkungen der Planung sowie die durch die Planung betroffenen wesentlichen Umweltbelange im Sinne einer sachgerechten Zusammenstellung des Abwägungsmaterials darzustellen (siehe Kapitel 9.3).

3 Räumlicher Geltungsbereich und Bestandteile des Bebauungsplanes

Der rd. 1,4 ha große räumliche Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Gemarkung Nordkirchen in der Flur 12 und umfasst die Flurstücke 1138 (Aspastraße), 1640, 1645 und 1906.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 903, 1276 und 1655 (Lüdinghauser Straße);
- Im Osten: durch die westliche Grenze des Flurstückes 1495 (Rosenstraße);
- Im Süden: durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 1137, 1362, 1496, 1509 und 1642;
- Im Westen: durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 1046 und 2172 (Aspastraße).

Der verbindliche Geltungsbereich ist im Plan selbst durch Planzeichen festgesetzt.

Die Begründung ist gem. § 9 (8) BauGB beigefügt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes besteht aus:

- dem Plan mit den zeichnerischen Festsetzungen und
- den textlichen Festsetzungen.

4 Situationsbeschreibung

Das rd. 1,4 ha große Plangebiet befindet sich südlich der Lüdinghauser Straße, östlich der Aspastraße sowie westlich der Rosenstraße. Obwohl die Strickwarenfabrik Anton Spahn ihren Betrieb

bereits im Jahr 1988 eingestellt hat, ist das Plangebiet bis heute geprägt von überwiegend eingeschossigen Produktionshallen, die sich annähernd über die gesamte Grundstücksfläche erstrecken. In Teilen der Hallen befindet sich auf der Südseite heute ein Fitnessstudio. Im Südosten am Kreuzungsbereich Lüdinghauser Straße / Rosenstraße befindet sich ein ehemaliges Wohn- und Bürogebäude mit 2 ½ Geschossen und geneigtem Dach, welches bis vor kurzem als Tierarztpraxis genutzt wurde. Entlang der Rosenstraße erstrecken sich die rückwärtigen Grundstücksbereiche der Tierarztpraxis, die als Rasenfläche mit straßenbegleitendem Gehölzbestand angelegt ist. Weiterer Gehölzbestand befindet sich im Kreuzungsbereich der Lüdinghauser Straße / Aspastraße. Die übrigen Flächen sind heute vollständig versiegelt.



Abbildung 1: Geltungsbereich im Luftbild, ohne Maßstab Quelle: Geodatenbasis NRW

Die Aspastraße begrenzt das Plangebiet im Westen sowie im Süden, wobei im Süden ein östliches Teilstück der Aspastraße auf rd. 80 m bis zur Rosenstraße abgesperrt ist und derzeit nicht als Fahrerschließung dient (lediglich als Fuß- und Radweg).

Westlich und Südwestlich schließen die Betriebe des Gewerbegebiets Aspastraße an den Änderungsbereich an. Unmittelbar südwestlich des Plangebietes befindet sich ein Bettenfachgeschäft sowie der gemeindliche Bauhof. Im Südosten befindet sich eine größere zusammenhängende Spielplatzfläche. Östlich der Rosenstraße sowie nördlich der Lüdinghauser Straße schließen Wohngebiete an den Änderungsbereich an, wobei die Bebauung entlang der Rosenstraße durch 1 ½-geschossige Einfamilienhäuser mit geneigten Dächern und die Wohnbebauung an der Lüdinghauser Straße durch 2 ½-geschossige Mehrfamilienhäuser mit sowohl geneigten als auch Flachdächern geprägt wird.

Das Zentrum von Nordkirchen befindet sich in einer Entfernung von rd. 600 m in südöstlicher Richtung zum Plangebiet. Im Zentrum befinden sich alle notwendigen Infrastruktureinrichtungen mit Einzelhandelsmärkten und Einrichtungen der öffentlichen Versorgung (Bankfilialen, Ärzte,

Apotheken, etc.) sowie Bildungsangeboten in Form von Kindertagesstätten, Grundschulen und weiterführenden Schulen.

Mit der Lüdinghauser Straße besteht ein Anschluss an das übergeordnete Straßennetz und somit an die umliegenden Ortsteile und Städte. Unmittelbar am Geltungsbereich befindet sich die Bushaltestelle Nordkirchen, Spittmann, die regelmäßig von den Buslinien 523, 524, B12, R53 und T24 bedient wird.

5 Planungsrechtliche Vorgaben

5.1 Ziele der Raumordnung

Bauleitpläne sind gem. § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

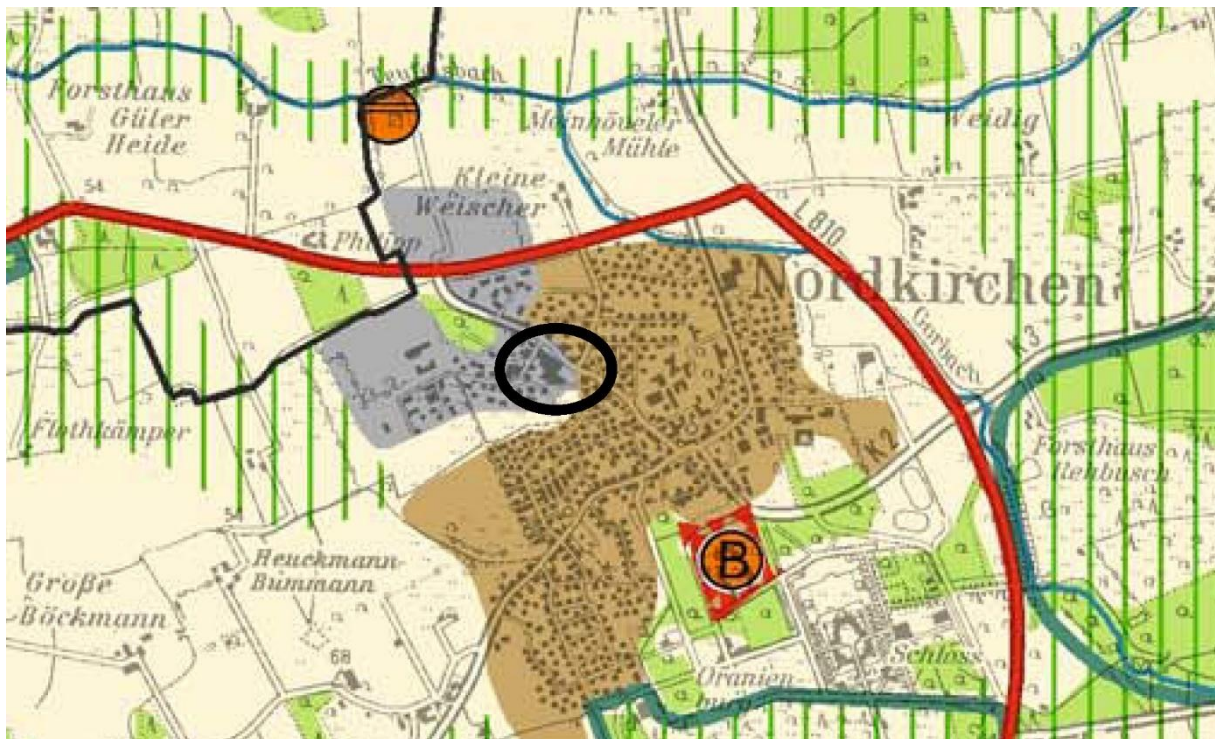


Abbildung 2: Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Auszug ohne Maßstab

Der Geltungsbereich zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Aspastraße“ ist im Regionalplan Münsterland des Regierungsbezirks Münster als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) ausgewiesen (siehe Abbildung 2). Somit liegen derzeit nicht die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bauleitplanung vor, die Wohnbebauung ermöglicht.

Nach Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde kann die Grundlage für die Anpassung der gemeindlichen Planungsabsicht an die Ziele der Raumordnung über ein Zielabweichungsverfahren nach § 16 LPlG geschaffen werden. Ein Zielabweichungsverfahren ist ein Ausnahmeinstrument für atypische Einzelfälle, die bei der Regionalplanaufstellung noch nicht erkennbar waren und somit bei der Zielformulierung nicht berücksichtigt werden konnten. Voraussetzung ist, dass die Abweichung aus raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Der Regionalrat der Bezirksregierung Münster hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 sein Einvernehmen zur Abweichung von den Zielen 14.2 und 14.4 des Regionalplans Münsterland erteilt.

Gemeinde Nordkirchen
Begründung zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet“

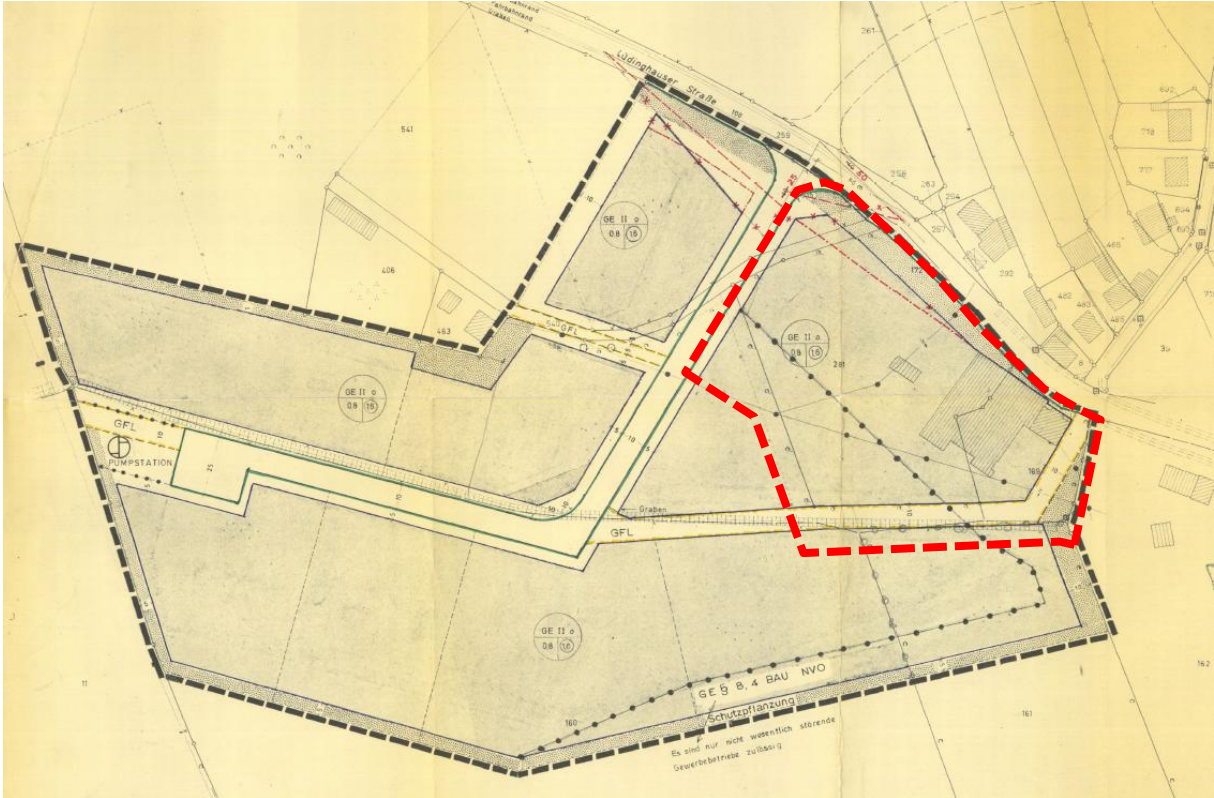


Abbildung 4: Rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet“ mit Darstellung des Änderungsbereiches

Die maximal zulässige Zahl an Vollgeschossen wird auf zwei begrenzt, wobei jedoch keine Begrenzungen in Bezug auf die maximal zulässigen Gebäudehöhen vorgenommen werden. Das heute südlich des Änderungsbereiches verlaufende Teilstück der Aspastraße wurde über ein 10 m breites Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gesichert, wobei die Lage im damaligen Bebauungsplan nicht den heutigen tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

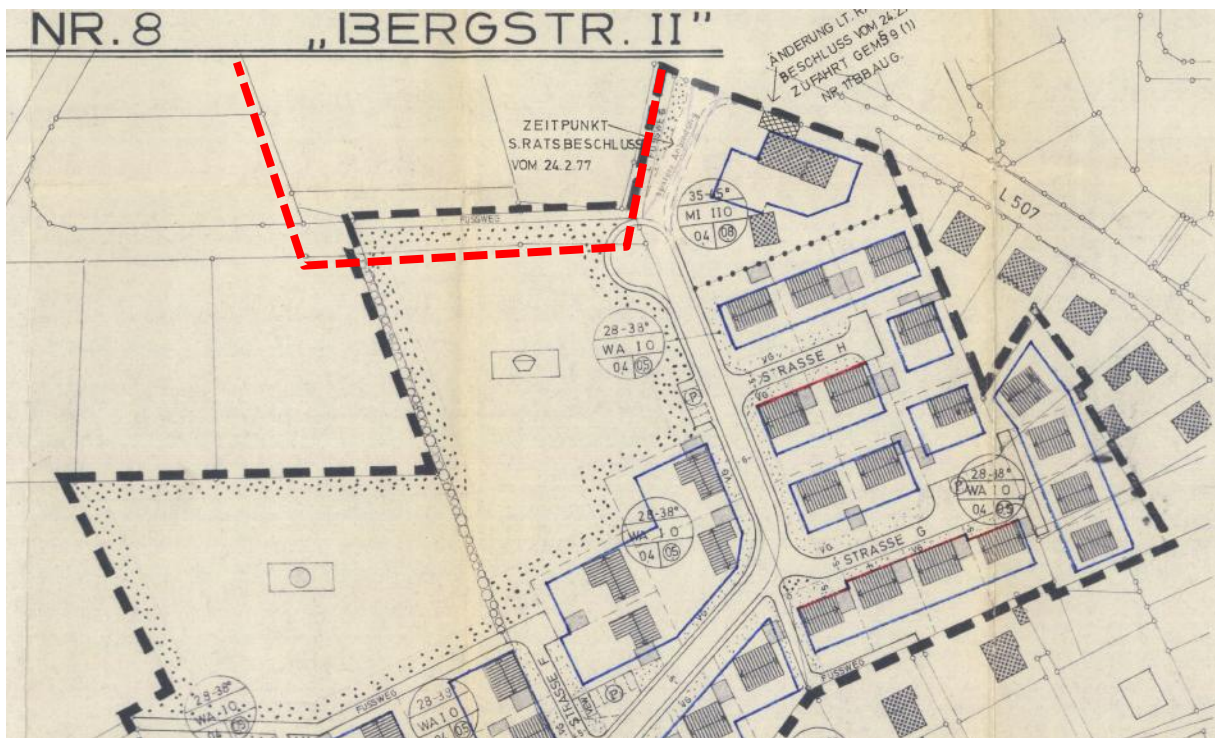


Abbildung 5: Rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 2 „Bergstr. II“ mit Darstellung des Änderungsbereiches

Im Kreuzungsbereich Lüdinghauser Straße / Aspastraße setzt der Bebauungsplan eine Grünfläche fest und sah im Zuge der 7. Änderung eine Rücknahme der überbaubaren Grundstücksflächen zugunsten der Freihaltung von Sichtdreiecken vor.

Südöstlich angrenzend an den vorliegenden Änderungsbereich grenzt der Bebauungsplan Nr. 8 „Bergstr. II“ aus dem Jahr 1977 an (siehe Abbildung 5). Dieser setzt entlang der Lüdinghauser Straße ein Mischgebiet sowie südlich davon Allgemeine Wohngebiete fest. Südöstlich angrenzend an den vorliegenden Änderungsbereich überlagert der Bebauungsplan Nr. 8 „Bergstr. II“ die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet“ und sieht hier eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz vor. Die Rosenstraße ist im Bebauungsplan Nr. 8 „Bergstr. II“ noch nicht an die Lüdinghauser Straße angebunden, sondern hier noch mit einer Wendeanlage festgesetzt. Erst im Jahr 2016 wurde mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 die Rosenstraße entsprechend ihres heutigen Verlaufs festgesetzt und die Wendeanlage der Grünfläche zugeschlagen.

5.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines Landschaftsplanes oder eines Landschaftsschutzgebietes. Eine Beeinträchtigung der im Landschaftsplan festgesetzten Schutzgebiete ist durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

6 Belange des Städtebaus/Städtebauliches Konzept

Als Grundlage für die Änderung des Bebauungsplanes dient eine Studie zur Entwicklung des Gewerbeareals, die von einem vollständigen Abriss der heutigen Hallen ausgeht (siehe Abbildung 6).



Abbildung 6: Städtebaulicher Entwurf, soleo GmbH, März 2022 ohne Maßstab

Hierin ist als Puffer zum angrenzenden Gewerbegebiet entlang der Aspastraße im Westen der Erhalt gewerblich nutzbarer Flächen in rd. 45 m Tiefe vorgesehen. Im östlichen Teil des Plangebietes

sollen dagegen überwiegend Mehrfamilienhäuser als auch Reihenhäuser im Süden entwickelt werden. Die Wohngebäude sollen zu den wohngenutzten Plangebietsrändern zwei Geschosse mit ausgebautem Dachgeschoss sowie im Plangebietsinneren bis zu drei Geschosse aufweisen. Neben einem Angebot an verdichteten Einfamilienhäusern sollen im Plangebiet auch Einzelwohnungen sowie Angebote für Wohngruppen geschaffen werden.

Als Verkehrskonzept ist eine Quartiersgarage im gewerblich verbleibenden Bereich angedacht, sodass das Wohnquartier selbst autofrei oder zumindest autoarm gestaltet werden kann und somit an Aufenthaltsqualität gewinnt. Eine Anbindung der inneren Planbereiche mit den umliegenden Straßen soll dementsprechend in erster Linie über Fuß- und Radwege erfolgen, die allerdings von der Lüdinghauser Straße und der südlichen Aspastraße aus auch durch Feuerwehr- und Müllfahrzeuge sowie ggf. durch Kurzzeit-Parker genutzt werden können.

Die Umsetzung des Konzepts ermöglicht nach langer Zeit eine Perspektive für die Entwicklung des überwiegend ungenutzten Grundstücks und zudem ein relativ großes Wohnungsangebot ohne Ausweisung weiterer Wohnbauflächen am Ortsrand / im Außenbereich. Aufgrund der vorhandenen Wohnbebauung auf der Nordseite der Lüdinghauser Straße und entlang der Rosenstraße ist eine vollständige Nutzung des Grundstückes für gewerbliche Zwecke nicht realistisch.

7 Planungsrechtliche Festsetzungen

7.1 Art der baulichen Nutzung

Auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird im Bebauungsplan im nordwestlichen Bereich ein rd. 45 m tiefer Streifen als Gewerbegebiet GE sowie für die übrigen südöstlich anschließenden Bereiche ein Allgemeines Wohngebiet WA festgesetzt. Mit der Festsetzung eines Gewerbegebietes im Nordwesten wird ein städtebaulicher Übergang zum angrenzenden Gewerbegebiet geschaffen. Mit der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes im übrigen Plangebiet wird dem Ziel entsprochen ein neues Wohnquartier entwickeln zu wollen.

7.1.1 Allgemeines Wohngebiet WA

Da die vorhandene Wohnnutzung des angrenzenden Gebietes fortgeführt und damit die vorhandene Siedlungslücke geschlossen werden soll, wird für das gesamte Plangebiet ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Allgemeine Wohngebiete dienen gemäß § 4 (1) BauNVO vorwiegend dem Wohnen und ermöglichen darüber hinaus die Errichtung von ergänzenden und gleichzeitig die Wohnnutzung nicht störenden Nutzungsarten. Dies ermöglicht die Ansiedlung gewisser Wohnfolgeeinrichtungen (z. B. Schank- und Speisewirtschaften, Läden) und die Entstehung begleitender Infrastrukturen und Gemeinbedarfseinrichtungen (Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke) zur Versorgung des Wohngebietes. Bei einem allgemeinen Wohngebiet steht stets der Wohncharakter im Vordergrund, der insgesamt zu jeder Zeit erkennbar sein muss. Der Zulässigkeitsmaßstab innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes orientiert sich dabei an der angrenzenden Bebauung, sodass sich das Plangebiet dahingehend in die Umgebung einfügt und ein städtebaulicher Nutzungszusammenhang sichergestellt ist.

Der Nutzungsausschluss wird vorgenommen, um den Fahrverkehr weitestgehend auf den gebietszugehörigen Verkehr zu reduzieren und nicht mit möglichem Besucherverkehr im Sinne an- und abfahrender Kundschaft zu belasten.

7.1.2 Gewerbegebiet GE

Für einen westlichen Teilbereich erfolgt eine Festsetzung als Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO in Verbindung mit § 1 (5), (6) und (9) BauNVO. Das Gewerbegebiet wird in einer Tiefe von rd. 45 m gemessen von der westlichen Straßenbegrenzung der Aspastraße festgesetzt. Das Plangebiet soll der beabsichtigten gewerblichen Nutzung i.S. von Produktion, Lagerung und Distribution gewerblicher Güter zur Verfügung gestellt werden. Aus diesem Grund werden die Nutzungen ausgeschlossen, die keinen Bezug zu diesem Entwicklungsziel haben.

Zusätzlich erfolgt eine Gliederung der Gewerbegebiete hinsichtlich des geltenden Abstandserlasses NRW (Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass), RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007). Aufgrund der geplanten heranrückenden Wohnbebauung im Südosten ist eine Begrenzung der zulässigen Emissionen der potenziellen Betriebe in dem Plangebiet vorzunehmen. Dieses geschieht über den Abstandserlass NRW mit der Festsetzung von Abstandsklassen. Die hier relevante Anlage 1 des Abstandserlasses NRW ist dieser Begründung als Anhang beigefügt.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Einordnung in bestimmte Abstandsklassen, so wie sie insbesondere im Abstandserlass NRW 2007 erfolgt ist, als besondere Eigenschaft der betreffenden Betriebe und Anlagen anzusehen ist. Dies lässt sich rechtssystematisch auf die Achtungsabstände von Betriebsbereichen und die dort vorhandenen Anlagen übertragen. Die BauNVO kennt keine - z.B. im Hinblick auf Störfallrisiken - schutzbedürftigen Nutzungen oder Nutzungen, die einen bestimmten Abstand zu vorhandenen Betriebsbereichen benötigen. Die im Abstandserlass NRW enthaltenen Abstandsempfehlungen (Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten) beruhen im Wesentlichen auf dem Vorsorgegedanken im Hinblick auf Luftschadstoffe und Lärmimmissionen.

Im Abstandserlass NRW 2007 sind Betriebsbereiche nach Störfallverordnung nur informativ aufgenommen worden, da der Abstandserlass nur an den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen und damit nicht an Störfälle anknüpft. Hierbei handelt es sich um sachverständige Orientierungshilfen, die der Bauleitplanung zugrunde gelegt werden können, nicht aber müssen.

Die Regelungen auf der Grundlage des Abstandserlasses NRW und den darin enthaltenen Abstandsklassen mit ihren Vorsorgeabständen zwischen gewerblich genutzten Gebieten und Wohngebieten werden vorgenommen, um die Zulässigkeit von Betrieben und Anlagen auf solche mit einem Immissionsgrad entsprechend der Zugehörigkeit zu den Abstandsklassen des Abstandserlasses NRW zu beschränken bzw. diese auszuschließen. Mit den Regelungen soll der Schutzanspruch des neu geplanten betriebsungebundenen Wohnens hinsichtlich der Immissionen gewahrt werden.

Vor diesem Hintergrund wird festgesetzt, dass innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete GE1 und GE2 Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I-VII des Abstandserlasses NRW unzulässig sind.

Darüber hinaus werden die Festsetzungen zur ausnahmsweisen Zulassungsfähigkeit bzw. Nichtzulässigkeit von Nutzungen wie folgt begründet:

Wohnungen

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sollen in dem Plangebiet unter den genannten Bedingungen ausnahmsweise zulässig sein. Mit der Bedingung, dass die Wohnnutzung dem jeweiligen Gewerbebetrieb gegenüber der Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein muss, soll betriebsungebundenes Wohnen sowohl zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung als auch in einem sukzessiven Prozess unterbunden werden. Um dies sicherzustellen ist allerdings eine genaue Prüfung im Rahmen der Bauantragsstellung unabdingbar bzw. kann derartigen Entwicklungen auch im Rahmen von Anträgen zu Grundstücksteilungen von Bestandsgrundstücken vorgebeugt werden. Bei einer Betriebsaufgabe könnte bspw. die Wohnnutzung weitergeführt werden, die dann nicht mehr einem Betrieb zuzuordnen ist.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Das Plangebiet soll der beabsichtigten gewerblichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Aus diesem Grund werden die Nutzungen nur als ausnahmsweise zulassungsfähig festgesetzt, die im Grunde ohne Bezug zu diesem Entwicklungsziel sind. Die Nutzungen sollen mit einer ausnahmsweisen Zulässigkeit berücksichtigt und nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden, da diese Nutzungen in einem untergeordneten Umfang innerhalb des Plangebietes einen Standort finden können, wenn die überwiegende Nutzung des Gebietes mit Gewerbebetrieben dieses erlaubt und sie somit nicht nach Anzahl und Umfang der eigentlich beabsichtigten Zweckbestimmung der Eigenart des Plangebietes widersprechen.

Bordellbetriebe / Vergnügungsstätten

Bordelle und sonstige Betriebe, die der Erregung und / oder Befriedigung sexueller Bedürfnisse dienen, würden das Image des Gebietes nachteilig beeinflussen und möglicherweise zu einer Umstrukturierung führen, die sich sowohl für das Plangebiet und auch für die Umgebung städtebaulich nachteilig auswirken könnte. Aus diesem Grunde werden Bordelle und sonstige Betriebe, die der Erregung und / oder Befriedigung sexueller Bedürfnisse dienen, im Plangebiet ausgeschlossen, um die o.a. städtebauliche Fehlentwicklung (Trading-Down-Effekt) zu verhindern und das Gebiet dem konventionellen Gewerbe vorzuhalten.

Die ausnahmsweise zulassungsfähige Vergnügungsstätte ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Diese Art von Einrichtungen ist nicht mit dem Ziel der Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten für ortsansässige bzw. ansiedlungswillige Handwerks- und Gewerbebetriebe vereinbar. Die Zulassung von Vergnügungsstätten würde die Verfügbarkeit der Flächen einschränken.

Biogasanlagen, Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie Windkraftanlagen

Die Gemeinde Nordkirchen ist bestrebt, das Gebiet für gewerbliche Nutzung mit dem Aspekt der Schaffung eines Arbeitsplatzstandortes durch entsprechende anzusiedelnde Betriebstypen zukünftig nutzbar zu machen. Der Ausschluss von Biogasanlagen, Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie Windkraftanlagen erfolgt, um das Plangebiet für Flächen des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes und Handwerks zu sichern.

Unbenommen von diesem Ausschluss sind gem. § 14 (1) BauNVO Anlagen für erneuerbaren Energien als untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (im Zusammenhang mit baulichen Anlagen) allgemein zulässig, sofern sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen.

Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser einschließlich der Anlagen für erneuerbare Energien dienenden Nebenanlagen sind

in dem Bebauungsplan zulässig, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind (§ 14 (3) BauNVO).

Einzelhandelsbetriebe / Verkaufsstätten

Die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben soll im Sinne des Einzelhandelskonzeptes für die Gemeinde Nordkirchen (Junker + Kruse, Juli 2016) erfolgen. Das Einzelhandelskonzept stellt ein städtebauliches Entwicklungskonzeptes oder eine sonstige städtebauliche Planung dar und ist gem. § 1 (6) Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen entsprechend zu berücksichtigen.

Der Ergänzungsstandort im Gewerbegebiet Aspastraße/Lüdinghauser Straße, der sich außerhalb des gewachsenen Zentrums Nordkirchens befindet, stellt einerseits einen Wettbewerbsstandort dar, andererseits ist er eine sinnvolle und notwendige Ergänzung des Einzelhandels im Kernort.

Im Sinne einer funktionalen Arbeitsteilung ist der Standort auch weiterhin als zentrenverträglicher Ergänzungsstandort zu sichern und – soweit erforderlich – weiter zu entwickeln. Dies hat zwingend zur Folge, dass hier eine gezielte und geordnete Entwicklung und Bestandspflege insbesondere der großflächigen Einzelhandelsbetriebe angestrebt werden muss.

Bei Neuansiedlung, Erweiterung oder Umnutzung bestehender Betriebe an allen Standorten außerhalb des Kernortes sind jeweils die Kompatibilität des Vorhabens mit den formulierten gemeindlichen Zielen und Empfehlungen zu überprüfen. An geeigneten städtebaulich nicht integrierten Standorten im Gemeindegebiet sind Angebotsausweitungen in nicht zentrenrelevanten Sortimenten nach einer solchen positiven Einzelfallprüfung prinzipiell möglich. Neuansiedlungen oder Erweiterungen von Betrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Hauptsortimenten (über den genehmigten Bestand hinaus) sind an nicht integrierten Standorten jedoch konsequent auszuschließen.

(Junker + Kruse, Juli 2016, S. 68)

Die mit Hilfe des Bau- und Planungsrechts geschaffenen bzw. abgesicherten Gewerbegebiete sind der eigentlichen Zielgruppe, nämlich Handwerk und produzierendem Gewerbe, zuzuführen. Da diese Betriebe oftmals nicht in der Lage sind mit den preislichen Angeboten des Einzelhandels für Grund und Boden zu konkurrieren, ist insbesondere in den Gewerbegebieten der komplette Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen (mit Ausnahme des Handwerkerprivilegs) eine mögliche Entwicklungsoption.

(Junker + Kruse, Juli 2016, S. 68 f.)

Da sich im Plangebiet kein Einzelhandelsbetrieb mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Hauptsortimenten befindet, soll mit vorliegender Änderung des Bebauungsplanes auch keine Zulässigkeit ermöglicht werden. Dagegen wird in Gewerbegebieten eine Neuansiedlung von Einzelhandel mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment aus städtebaulicher Sicht für möglich erachtet. Aufgrund sortiments- und betriebstypenspezifischer Besonderheiten ist eine ergänzende Regelung hinsichtlich der zentrenrelevanten Randsortimente bei großflächigen Betrieben mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten zu empfehlen.

Vor diesem Hintergrund erfolgt zur Vermeidung von einzelhandelsbezogenen Fehlentwicklungen im Grundsatz der Ausschluss von Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortimenten. Lediglich ausnahmsweise können Verkaufsstätten von produzierenden oder weiterverarbeitenden Betrieben mit nahversorgungs- / zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimenten als sog. Annexhandel (Handwerkerregelung) zugelassen werden.

Um negative Auswirkungen auf den Kernort, insbesondere in Bezug auf Leerstände, ausschließen zu können, erfolgt die lediglich ausnahmsweise Zulässigkeit von Einzelhandelseinrichtungen mit

nicht zentrenrelevanten Sortimenten mit einer Verkaufsfläche unterhalb der Grenze zur Großflächigkeit. Die ausnahmsweise Zulassungsfähigkeit für den Einzelhandel ist gegeben, wenn die Einzelhandelsverträglichkeit der jeweiligen Verkaufsfläche durch eine Auswirkungsanalyse gutachterlich nachgewiesen wird und negative Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche ausgeschlossen werden können. Der Verträglichkeitsnachweis ist hierfür im Rahmen des Bauantragsverfahrens beizubringen.

Der Plangeber kann Einzelhandelsbetriebe aus einem Industrie- oder Gewerbegebiet ausschließen, ohne dass die Zweckbestimmung des Baugebiets in Frage gestellt wird. Dies gilt jedoch nur, wenn in diesen Gebieten andere gewerbliche Nutzungen zulässig bleiben. Die Einzelhandelsbetriebe bilden nur einen schmalen Ausschnitt aus der breiten Palette der als Hauptnutzungsart in diesen Gebieten zu bezeichnenden Nutzungen und Anlagen, so dass durch deren Ausschluss die Zweckbestimmung dieser Gebiete nicht berührt wird.

Der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben, die Güter des täglichen Bedarfs anbieten, aus einem Gewerbegebiet ist erforderlich, um die festgesetzten Flächen für Handwerksbetriebe und mittelständische Gewerbebetriebe vorzubehalten sowie um den Schutz des zentralen Versorgungsbereiches sicherzustellen. Der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben ist gem. § 1 (5) BauNVO städtebaulich gerechtfertigt, um das Plangebiet für Flächen des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes und Handwerks zu sichern.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Handel mit Kraftfahrzeugen und Motorrädern per Definition nicht zum Einzelhandel im engeren Sinne zu zählen ist. Im Rahmen der Sortimentslisten wird er i.d.R. unter den nicht zentrenrelevanten Sortimenten aufgenommen, da er bauplanungsrechtlich als einzelhandelsrelevante Vorprägung einzustufen ist. Der Handel mit Kraftfahrzeugen und Motorrädern ist dabei jedoch nicht sondergebietspflichtig. Mithin kann im Gewerbegebiet die Verkaufsfläche hier größer als 800 m² sein.

Gegenstand der Festsetzung zu Verkaufsstellen ist jedoch die ausnahmsweise zulassungsfähige Errichtung von an Endverbraucher gerichteten Verkaufsstellen i.S. von Gewerbebetrieben aller Art (einschl. Handwerksbetrieben), die Sortimente über einen „Werksverkauf“ am Produktionsstandort zum Verkauf anbieten („Handwerkerprivileg“).

Das „Handwerkerprivileg“ definiert sich über die Ansiedlungsperspektiven in Verbindung mit Gewerbebetrieben. Im Sinne des Handwerkerprivilegs sind Ansiedlungsperspektiven jedoch nur zulässig, wenn die Verkaufsfläche dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet ist und im betrieblichen Zusammenhang errichtet ist. Darüber hinaus müssen die angebotenen Waren auf dem Betriebsgrundstück aus eigener Herstellung stammen oder im Zusammenhang mit den dort hergestellten Waren bzw. angebotenen Handwerksleistungen stehen.

Eine (Größen-)Begrenzung der Verkaufsstätten erfolgt nicht über eine m²-Regelung, sondern indem festgesetzt wird, dass der Verkauf mit dem Hauptbetrieb funktional sowie räumlich im Zusammenhang stehen muss und keine Großflächigkeit der Verkaufsfläche erreicht werden darf. Bei Verkaufsstätten, die einer anderen Nutzung (z.B. Handwerksbetrieben) zugeordnet sind, kann es sich aber auch um selbständige Einzelhandelsbetriebe handeln, wenn sie z.B. über einen eigenen Eingang und vom Hauptbetrieb unabhängige Öffnungszeiten verfügen. Diese Betriebe können ebenfalls zugelassen werden, sofern von ihnen keine Beeinträchtigungen des zentralen Versorgungsbereiches der Gemeinde Nordkirchen oder der wohnungsnahen Grundversorgung ausgehen.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Mit den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung soll die bauliche Dichte und die Ausdehnung baulicher Anlagen geregelt werden.

Grundflächenzahl (GRZ)

Der flächenmäßige Anteil des Baugrundstückes, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf, wird gem. § 19 BauNVO durch die Grundflächenzahl (GRZ) angegeben. Der flächenmäßige Anteil des Baugrundstückes, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf, wird für das Allgemeine Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und für das Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,8 jeweils als Höchstmaß festgesetzt. Diese entsprechen jeweils den Orientierungswerten nach § 17 BauNVO für Allgemeine Wohngebiete und Gewerbegebiete und sind somit zweckmäßig.

Gemäß § 19 (4) BauNVO ist eine Überschreitung der GRZ für Garagen, Stellplätze, und die jeweiligen Zufahrten sowie für Nebenanlagen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche um 50% zulässig, höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,8. Somit ist für die Allgemeinen Wohngebiete eine Überschreitung bis zu einer GRZ von 0,6 möglich.

Geschossflächenzahl (GFZ)

Die Geschossflächenzahl drückt das Verhältnis der Geschossfläche zur maßgebenden Grundstücksfläche des Baugrundstückes aus. Entsprechend der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse wird die GFZ im festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet für Bereiche mit maximal zwei Vollgeschossen auf 0,8 beschränkt. Mit einer GFZ von 0,8 sind bauordnungsrechtlich zweigeschossige Gebäude mit ausgebautem / nutzbarem Dachraum als sog. Nicht-Vollgeschoss möglich. Für das Gewerbegebiet werden ebenfalls maximal zwei zulässige Vollgeschosse und demnach eine GFZ von 1,6 festgesetzt. Diese Regelungen halten somit die Orientierungswerte des § 17 BauNVO für Allgemeine Wohngebiete und Gewerbegebiete ein bzw. unterschreiten diese.

Zahl der Vollgeschosse / Gebäudehöhen

Die vertikale Ausdehnung baulicher Anlagen wird über die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse sowie maximaler Trauf-, First- bzw. Gebäudehöhen geregelt. Im gesamten Plangebiet wird die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse auf maximal zwei Vollgeschosse beschränkt und somit der angrenzende Bestand berücksichtigt.

Die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen im Plangebiet sollen in Verbindung mit den im Plangebiet zulässigen Dachformen festgesetzt werden. Für das gesamte Plangebiet werden maximal zwei zulässigen Vollgeschossen mit einer Gebäudehöhe von 10,50 m festgesetzt, sodass in der dritten Geschossebene zusätzliche Nicht-Vollgeschosse im Sinne von Staffelgeschossen ermöglicht werden. Die Bereiche für Gebäude mit Flachdächern orientieren sich zur Lüdinghauser Straße sowie zur Aspastraße im Westen und greifen somit die jeweils im Bestand vorhandenen Dachformen gegenüberliegend auf. Für die geplante Reihenhausbebauung im Kreuzungsbereich Aspastraße / Rosenstraße soll ebenfalls die vorhandenen Dachformen der gegenüberliegenden Bebauung aufgegriffen werden. Daher werden hier geneigte Dächer mit einer maximalen Traufhöhe von 6,50 m sowie einer Firsthöhe von 10,50 m festgesetzt. Somit sind hier zwei Vollgeschosse in der Fassade sowie ein weiteres Nicht-Vollgeschoss im Dachraum möglich.

Als unterer Bezugspunkt zur Bestimmung der Höhe der baulichen Anlagen gem. § 18 (1) BauNVO gilt die jeweils innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen eingetragene NHH-

Höhe (m. ü. NHN – Normalhöhennull). Bei mehreren eingetragenen NHN-Höhen gilt jeweils die dem Gebäude nächstgelegene NHN-Höhe oder ist diese durch die Interpolation der beiden dem Gebäude nächstgelegenen NHN-Höhen zu ermitteln. Die angegebenen NHN-Höhenpunkte beziehen sich auf die heutigen Geländehöhen im Plangebiet.

Im Bereich des Gewerbegebietes wird gemäß § 21a (1) BauNVO festgesetzt, dass Garagengeschosse in sonst anders genutzten Gebäuden auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen sind. Nach dieser Regelung ist mindestens ein Geschoss eines Gebäudes nicht als Garagengeschoss zu nutzen, um für die übrigen Garagengeschosse eine Nichtanrechnung in Anspruch nehmen zu können. Hierdurch sollen innovative Konzepte zur Unterbringung von Stellplätzen in Gebäuden gefördert werden. Eine weitergehende Einschränkung ergeht allerdings hinsichtlich der Zulässigkeit von Gebäuden mit mehr als 2 Pkw-Stellplätzen im GE 2 (siehe Kapitel 7.4).

7.3 Überbaubare Grundstücksfläche / Bauweise

Die nähere Umgebung des Änderungsgebietes ist überwiegend von einer offenen Bauweise geprägt, bei der seitliche Grenzabstände und maximale Baukörperlängen von 50 m eingehalten werden. Auch wenn der heutige Gebäudebestand im Plangebiet eine dichtere Bebauungsstruktur aufweist, soll sich eine zukünftige Neubebauung in die vorhandene Siedlungsstruktur einfügen. Daher wird im gesamten Plangebiet eine offene Bauweise festgesetzt. Eine Präzisierung der Bauweise erfolgt entsprechend der Plankonzeption in Kapitel 6. So werden für die geplante Reihenhausbebauung im Bereich der Rosenstraße / Aspastraße ausschließlich Hausgruppen zugelassen. Für das Bestandsgebäude am Kreuzungsbereich Lüdinghauser Straße / Rosenstraße werden ausschließlich Einzelhäuser zugelassen. Für die übrigen Bereiche sollen dagegen sowohl Einzel- als auch Doppelhäuser zugelassen werden können, um somit einen größeren Spielraum bei der Umsetzung zu erhalten.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gem. § 23 (3) BauNVO durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert. Diese sehen für das Allgemeine Wohngebiet angrenzend zum gemeindlichen Bauhof einen Abstand von 10,0 m vor, um hier entsprechende Schutzabstände zu gewährleisten. Zugunsten einer verbesserten Einsehbarkeit im Kreuzungsbereich Lüdinghauser Straße / Aspastraße sehen die überbaubaren Grundstücksflächen hier ebenfalls einen entsprechenden Abstand von mind. 5,0 m vor. Ansonsten halten die Bauflächen einen Abstand von 3,0 m zu den angrenzenden Straßenverkehrsflächen und ermöglichen somit eine maximale Ausnutzbarkeit der Baugrundstücke. Zur Gliederung der geplanten Reihenhausbebauung im Bereich der Rosenstraße / Aspastraße, werden hier zwei rd. 26 m breite Baufenster festgesetzt.

7.4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Im Plangebiet sind grundsätzlich Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO allgemein zulässig. Das der Bebauungsplanänderung zugrundeliegende Konzept sieht zwar ein autoarmes Quartier vor, welches eine Quartiersgarage im Bereich der GE-Flächen vorsieht. Bauplanungsrechtlich sollen allerdings keine Festsetzungen getroffen werden, die nur alleinig die Umsetzung dieses Konzeptes ermöglicht. Vielmehr soll im Sinne eines rahmengebenden Angebotsbebauungsplanes die Umsetzung des Konzeptes ermöglicht werden. Für den Fall, dass im Zuge der Umsetzung doch noch anderweitige Verkehrskonzepte zum Tragen kommen, sollen auch herkömmliche Lösungen möglich sein.

Eine Einschränkung ausschließlich hinsichtlich der Zulässigkeit von Gebäuden mit mehr als 2 Pkw-Stellplätzen. Um den durch z.B. ein Parkhaus verursachten Mehrverkehr nicht zu weit in die Aspastraße zu ziehen, sollen derartige Gebäude ausschließlich im Nahbereich der Einmündung der Aspastraße in die Lüdinghauser Straße (GE 1) zulässig sein. Hierbei ist klarzustellen, dass sich diese Festsetzung ausschließlich auf (Haupt-) Gebäude mit einer nicht unerheblichen Anzahl von Stellplätzen bezieht und nicht auf Nebenanlagen, wie z.B. einfache Garagen.

7.5 Verkehrsflächen und ruhender Verkehr

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt im Wesentlichen über den nordwestlich an das Plangebiet angrenzenden Teilbereich der Aspastraße. Das Verkehrskonzept zur Entwicklung der Fläche sieht eine Quartiersgarage in dem an der Aspastraße vorgesehenen Gewerbegebiet vor, sodass hierüber der Hauptanteil des gebietsabhängigen Fahrverkehrs abgewickelt werden soll. Die gemäß dem städtebaulichen Konzept vorgesehene Quartiersgarage kann innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes GE 1 errichtet werden. In anderen Geschossen sind darüber hinaus auch anderweitige Nutzungen entsprechend des festgesetzten Nutzungskatalogs für das Gewerbegebiet zulässig, sodass hier ein über den Parkzweck hinausgehend genutztes Gebäude entstehen kann.

Das südlich an das Plangebiet angrenzende Teilstück der Aspastraße ist heute auf rd. 80 m bis zur Rosenstraße abgesperrt und dient derzeit nicht zur Fahrerschließung, sondern als Fuß- und Radweg. Dieser Charakter soll für das besagte Teilstück beibehalten werden. Vor diesem Hintergrund wird im Übergang zum westlich an das Plangebiet anschließenden Teilbereich der Aspastraße ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt als Durchfahrtsverbot festgesetzt. Um darüber hinaus für die zu entwickelnden Baugrundstücke keinen Erschließungsanspruch gegenüber der Gemeinde Nordkirchen zu erzeugen und in der Folge ggf. eine Öffnung der Straße erzwingen zu können, werden entlang des gesamten Bereichs der Aspastraße innerhalb des Plangebietes Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

Mit der Errichtung einer Quartiersgarage kann ein autofreies oder zumindest autoarmes Wohnquartier umgesetzt werden. Daher sind für die innere Erschließung der Baugebiete lediglich (private) Fuß- und Radwege vorgesehen, die an die umliegenden Straßen anschließen und somit eine gute Durchwegung sicherstellen. Gleichzeitig soll über die Fuß- und Radwegeerschließung auch eine Befahrung für Feuerwehr- und Müllfahrzeuge ermöglicht werden. Vor diesem Hintergrund ist der Anschluss an die Lüdinghauser Straße sowie zur südlichen Aspastraße auf 4,0 m Breite dimensioniert. Zudem ist es auch denkbar, dass im Quartiersinneren Kurzzeit-Stellplätze angeboten werden, die z.B. für das Ausladen von Einkäufen genutzt werden können. Um entsprechende Nutzungen zu ermöglichen, werden die privaten Fuß- und Radwegeflächen mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und Ver- und Entsorger belegt. Ebenfalls soll eine Durchwegung des Quartiers für die Allgemeinheit möglich sein, sodass für diese Geh- und Radfahrrecht festgesetzt wird.

7.6 Grünordnungskonzept

Zugunsten einer Abgrenzung und siedlungsstrukturellen Einbindung zwischen dem geplanten Wohnen und den nordwestlich angrenzenden Gewerbeflächen ist im Übergangsbereich eine 3 m breite Eingrünung in Form von Anpflanzungsflächen festgesetzt. Innerhalb der Flächen ist die Anlage bzw. Entwicklung eines 3,00 m breiten Gehölzstreifens (vorzugsweise Straucharten und schattentolerante Baumarten) vorzusehen. Die Pflanzungen sind in Gestalt einer einreihigen Hecke

gemäß den Pflanzlisten (siehe unten) mit heimischen Arten vorzusehen. In einem mittleren Pflanzabstand von 1,50 x 1,50 m sind Sträucher und alle 10,00 m ein Baum als Heister anzuordnen.

Als Mindestpflanzqualität sind einfach verpflanzte Sträucher mit einer Mindesttriebzahl von vier in einer Höhe von 60 cm zu wählen. Die Heister sind in einer Mindestpflanzqualität mit einer Stammhöhe von mindestens 150 cm zu wählen.

Die Fertigstellungspflege ist gemäß DIN 18916 auszuführen. Sämtliche Anpflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Die Heister sind vor Verbiss und Fegen zu schützen. Dieser Schutz kann mit einer Einzäunung über ca. 5 Jahre erreicht werden. Gehölzausfälle und -verluste sind artgleich entsprechend der festgesetzten Pflanzenqualität zu ersetzen. Die Nachpflanzungen haben an den gegebenen Standorten spätestens in der folgenden Vegetationsperiode zu erfolgen.

Für die Anpflanzungsfläche gilt folgende Vorschlagspflanzliste (nicht abschließend):

Heister

Eberesche	Sorbus aucuparia
Feldahorn	Acer campestre
Spitzahorn	Acer platanoides
Winterlinde	Tilia cordata
Kornelkirsche	Cornus mas
Weißdorn	Crataegus monogyna

Sträucher

Felsenbirne	Amelanchier ovalis
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Traubenkirsche	Prunus padus
Schlehe Prunus	spinosa
Schneeball	Viburnum opulus

Um eine direkte Fuß- und Radwegeverbindung zwischen den gewerblichen und wohngenutzten Bereichen zu ermöglichen, ist innerhalb der festgesetzten Anpflanzungsfläche eine Unterbrechung in einer Breite von maximal 5 m zulässig.

7.7 Örtliche Bauvorschriften

Die baugestalterischen Festsetzungen werden auf die zur städtebaulichen Einheit notwendigen Regelungen beschränkt, die das bauliche Erscheinungsbild der Gebäude und der Gestaltung der Baugrundstücke betreffen. Diese Festsetzungen dienen der Erreichung eines gewissen Grades an Homogenität der stadtgestalterischen Wirkung, ohne dabei tiefgreifend in die Gestaltungsfreiheit der späteren Bauherren einzugreifen.

Dachgestaltung

Um ein harmonisches Einfügen in die vorhandene Bebauungsstruktur zu gewährleisten, werden die Dachformen der angrenzenden Gebäude im Plangebiet fortgeführt. So orientieren sich die

Bereiche für Gebäude mit Flachdächern zur Lüdinghauser Straße sowie zur Aspastraße im Westen hin, während die geplante Reihenhausbebauung im Kreuzungsbereich Aspastraße / Rosenstraße sowie das Bestandsgebäude im Bereich Lüdinghauser Straße / Rosenstraße mit geneigten Dächern von 28° bis max. 45° auszuführen sind. In den Bereichen mit zulässigen Flachdächern können die Gebäude auch mit einseitigen Pultdächern errichtet werden, wogegen in den Bereichen mit geneigten Dächern nur das gegenläufige Pultdach zulässig ist.

Dachaufbauten / Dacheinschnitte

Dachaufbauten sind grundsätzlich erst ab einer Dachneigung von 35° zulässig, wodurch eine harmonische und ruhige Dachlandschaft gewährleistet werden soll. Darüber hinaus darf die maximale Gesamtbreite für Dachaufbauten 1/2 der Baukörperlänge nicht überschreiten. Bei Pultdächern sind Dachaufbauten und Dacheinschnitte unzulässig.

Dacheindeckung

Vor dem Hintergrund einer ruhigen Dachlandschaft werden zudem Vorgaben zur Dacheindeckung festgesetzt. Daher sind als Dacheindeckung bei den geneigten Dächern lediglich Dachpfannen / Ziegel zu verwenden, die nicht glänzend, glasiert bzw. lasiert sind, es sei denn sie dienen der Nutzung solarer Strahlungsenergie (z.B. in Form von Solardachziegeln).

Grundsätzlich ermöglichen die Festsetzungen im Bebauungsplan die Anbringung solarer Energieanlagen auf Dachflächen (Flach- und geneigte Dächer). Bei geneigten Dächern sind Solaranlagen bei der Anbringung auf der Dachfläche in gleicher Neigung auszurichten. Aufgeständerte, nicht zur Dachfläche parallel verlaufende Anlagen sind unzulässig.

Vorgärten

Um ein durchgrüntes Straßenbild im Neubaugebiet zu schaffen, werden im Plangebiet Regelungen zu der Anlage von Vorgärten sowie zu Einfriedungen getroffen. So sind Vorgärten im Sinne grüner Vegetationsflächen gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Der Einbau von (Zier-) Schotter, Kies oder ähnlichen Materialien ist unzulässig, wodurch eine grüne Gestaltung sichergestellt werden kann. Nebenanlagen, Garagen und Carports sind im Vorgartenbereich nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind allerdings der Zugang zum Gebäude und die Zufahrt zum Stellplatz, Carport oder Garage sowie der Fassadenspritzschutz von Gebäuden.

Als Vorgarten gilt der nicht überbaubare bzw. nicht überbaute Grundstücksstreifen zwischen Gebäudeaußenwänden und Verkehrsflächen mit einem Abstand der Gebäude von bis zu 5,0 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen.

Mit der Gestaltung der Vorgärten kann ein Beitrag zum Erhalt der lokalen Insektenpopulation geleistet werden und zudem hat die Einschränkung in der Versiegelung bzw. der Einsatz von sog. Steingärten / Steinbeete stadtklimatisch und ökologisch eine erhebliche Relevanz, da Aufheizeffekte gemindert sowie eine bodennahe Kühlung ermöglicht werden und als Vegetationsfläche angelegte Bereiche für die Fauna einen erheblichen Mehrwert gegenüber Steingärten bieten.

Einfriedungen

Einfriedungen beeinflussen die äußere Wahrnehmung von Baugrundstücken und damit das Erscheinungsbild einer Wohnsiedlung maßgeblich. Um ein durchgrüntes und möglichst offenes Straßenbild mit wahrnehmbaren Vorgärten im Plangebiet sicherzustellen, werden Vorgaben zur Einfriedung der Grundstücke vorgenommen. Es erfolgt eine Höhenbegrenzung sowie Vorgaben zur Materialität, die dennoch den Sichtschutz privater Freibereiche sicherstellen.

Innerhalb der definierten Vorgartenbereiche sind Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 1,00 m über Straßenoberkante zulässig, um eine Wahrnehmbarkeit der Vorgärten von den öffentlichen bzw. halböffentlichen Verkehrsflächen aus sicherzustellen sowie ein einheitliches Straßenbild zu erzeugen.

8 Belange der Ver- und Entsorgung

Trinkwasser / Löschwasser

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser und Löschwasser kann durch den örtlichen Versorgungsträger mit einem Anschluss an die vorhandenen Leitungen in der Lüdinghauser Straße, Aspastraße und Rosenstraße erfolgen.

Elektrizität / Gas / Fernmeldetechnische Einrichtungen

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität, Gas sowie den fernmeldetechnischen Einrichtungen kann ebenfalls durch die örtlichen Versorgungsträger erfolgen. Ein Anschluss kann ebenfalls an die vorhandenen Leitungen in der Lüdinghauser Straße, Aspastraße und Rosenstraße erfolgen. Die Errichtung von Photovoltaikmodulen zur Stromerzeugung ist möglich und allgemein zulässig.

Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung

Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz und § 44 Landeswassergesetz NRW soll Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist und soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften bzw. wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Da das Plangebiet bereits vor 1996 bebaut war, entfällt die Pflicht zur ortsnahen Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer. Mit der vorliegenden Planung erfolgt eine Umwidmung bisheriger Gewerbeflächen zu Wohnflächen, sodass eine umfangreiche Entsiegelung stattfindet. Hinsichtlich der anfallenden Niederschlagswassermengen ist daher mit einer Reduzierung zu rechnen. Die Entwässerung soll im Trennsystem erfolgen. Bestehende Trennsystem befindet sich im nordwestlichen Straßenabschnitt der Aspastraße sowie für einen westlichen Teilbereich im Süden. Im östlichen Teilbereich der Aspastraße sowie in der Lüdinghauser Straße befindet sich dagegen ein Mischwasserkanal.

Entsorgung / Müll

Das Plangebiet wird an die regelmäßige kommunale Müllabfuhr angeschlossen. Im Bebauungsplan sind für die innere Erschließung des Plangebietes ausschließlich Fuß- und Radwege vorgesehen, die jedoch mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorger belegt werden, sodass eine Befahrung durch die örtliche Müllabfuhr erfolgen kann. Hierfür sind die Wege zur Lüdinghauser Straße und zum südlichen Teilstück der Aspastraße mit 4,0 m dimensioniert. Sollten die inneren Quartiersbereiche nicht durch die Müllabfuhr angefahren werden, sind die Abfallbehälter stattdessen am Abholtag an die von der Müllabfuhr angefahrenen Straßen (Lüdinghauser Straße, Aspastraße und Rosenstraße) zu stellen.

9 Belange der Umwelt

9.1 Umweltprüfung/Umweltbericht

Die vorliegende Bauleitplanung erfüllt die Bedingungen an einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB (siehe Kapitel 2). Mit der Anwendung des § 13a BauGB kann entsprechend dem vereinfachten Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen (§ 13 BauGB) auf eine Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes und der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) verzichtet werden. Die Umweltbelange sind dennoch im Rahmen der Abwägung zu betrachten. Bezüglich der Schutzgüter ergeht folgende Beurteilung:

Schutzgut	Derzeitiger Umweltzustand	Umweltzustand nach Aufstellung des Bebauungsplanes
Mensch	Die ehemalige Gewerbefläche befindet sich in zentraler Lage zum Nordkirchener Zentrum. Die Fläche ist derzeit noch von den ehemaligen Gewerbegebäuden und -hallen bestanden, wird allerdings überwiegend nicht genutzt und besitzt keine Freizeit- und Erholungsfunktion für den Menschen.	Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes vorgesehen. Die Belange des Immissionsschutzes sind im weiteren Verfahren zu prüfen.
Pflanzen und Tiere	Das Plangebiet ist heute überwiegend bebaut bzw. versiegelt. Einzelne Gehölze befinden sich am Kreuzungsbereich Lüdinghauser Straße / Aspastraße sowie im Garten der Bestandsbebauung an der Lüdinghauser Straße / Rosenstraße. Das Plangebiet weist keine Biototypen von mittlerer bis hoher Wertigkeit auf.	Um die Belange des Artenschutzes abschließend beurteilen zu können, ist im weiteren Verfahren eine flächendeckende Fledermaus-Untersuchung erforderlich. Da im ehemals als Tierarztpraxis genutzten Gebäude u.a. der Turmfalke brütet, ist bei Abriss eine Brutvogel- und eine Fledermaus-Untersuchung erforderlich.
Naturraum und Landschaft	Das Plangebiet hat für das Schutzgut Naturraum und Landschaft keine Relevanz.	Eine Beeinträchtigung von Naturraum und Landschaft wird mit der Planung nicht vorbereitet. Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete werden von der Planung nicht berührt.
Boden und Fläche	Das rd. 1,4 ha große Plangebiet ist im heutigen Bestand großflächig versiegelt. Lediglich im Osten umfasst der Geltungsbereich bestehende	Mit der Planung soll eine Maßnahme der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB umgesetzt werden. Der Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) BauGB wird somit grundsätzlich entsprochen.

Gemeinde Nordkirchen
Begründung zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet“

	<p>Freibereiche der dortigen Bestandsbebauung.</p> <p>Im Plangebiet steht als Bodentyp Pseudogley an. Die Schutzwürdigkeit ist gem. Bodenkarte NRW nicht bewertet.</p>	<p>Es ist vorgesehen ein Allgemeines Wohngebiet sowie für einen westlichen Teilbereich ein Gewerbegebiet festzusetzen. Aufgrund der vorliegenden Planung ist insgesamt von einer geringeren Versiegelung gegenüber dem heutigen Bestand auszugehen.</p> <p>Auf Grund der vorherigen Nutzung als Industriestandort ist im weiteren Verfahren im Rahmen eines Gutachtens die Altlastensituation zu untersuchen sowie die Möglichkeit zur Umnutzung des Geländes zu Wohnzwecken sicherzustellen.</p>
<p>Gewässer / Grundwasser</p>	<p>Eine besondere Relevanz des Plangebietes für die Aspekte Gewässer und Grundwasser sind nicht bekannt.</p>	<p>Mit der Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Beurteilung des Schutzgutes Gewässer / Grundwasser.</p>
<p>Luft / Klima</p>	<p>Gemäß dem Fachinformationssystem Klimaanpassung vom LANUV ist das Plangebiet dem Klimatop „Gewerbe-, Industrieklima (dicht)“ zuzuordnen, während die angrenzenden Wohngebiete dem Klimatop „Vorstadtklima“ bzw. die westlich angrenzenden Gewerbebereiche dem Klimatop „Gewerbe-, Industrieklima (offen)“ zuzuordnen sind. Im Süden grenzt mit der Spielplatzfläche eine innerstädtische Grünfläche an das Plangebiet.</p> <p>Nach den Klimaanalysekarten besteht für das Plangebiet und die umliegenden Bereiche in der Kategorie „Siedlung“ tagsüber eine starke thermische Belastung mit einem thermischen Empfinden von 35 bis 41°C. Für die südlich angrenzenden Grünfläche weist ebenfalls tagsüber ein starkes thermisches Empfinden von >35 bis 41°C auf. Nachts herrscht im Plangebiet eine mäßige nächtliche Überwärmung von >18,5 bis 20°C. Zudem wird</p>	<p>Mit der Entwicklung des Plangebietes gemäß der Festsetzungen im Bebauungsplan ist zwar grundsätzlich mit einer Verbesserung der klimatischen Verhältnisse vor Ort zu rechnen. Aufgrund der bereits gegebenen Belastungen im Umfeld ist hier allerdings nicht mit wesentlich spürbaren Veränderungen zu rechnen.</p> <p>Zur thermischen Belastung ist tagsüber weiterhin von einem Empfinden von >41°C auszugehen, sodass hier keine Veränderung gegenüber dem Bestand zu erwarten ist. Nachts ist im Plangebiet eine mäßige nächtliche Überwärmung von >18,5 bis 20°C zu erwarten, die im Umfeld ebenfalls bereits gegeben ist. In der Gesamtbetrachtung wird das Plangebiet zukünftig als Bereich mit einer weniger günstigen thermischen Situation zu bewerten sein.</p> <p>Es sind durch die Planung allerdings ebenso keine nachteiligen Effekte für</p>

	das Plangebiet als Klimawandel-Vorsorgebereich gekennzeichnet. Dem Plangebiet kommt heuet keine wichtige Funktion als Frischluftschneise oder Kaltluftproduzent zu. In der Gesamtbetrachtung wird dem Plangebiet eine weniger günstige thermische Situation zugewiesen. Die südlich gelegene Grünfläche nimmt dagegen die höchste thermische Ausgleichsfunktion ein.	das angrenzende oder sonstige Siedlungsgebiet Nordkirchens zu erwarten.
Kultur- und Sachgüter	Es sind keine Bau- oder Bodendenkmale vorhanden.	Keine Auswirkungen.
Insgesamt sind infolge der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter und somit keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.		

9.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Gem. § 13a (2) Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt als bereits vor der planerischen Entscheidung zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt oder zulässig. Aus diesen Gründen entfällt die Notwendigkeit zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB i.V.m. BNatSchG sowie das Aufzeigen von Maßnahmen zur Bewältigung von Eingriffsfolgen.

9.3 Artenschutz

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung müssen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbote nach § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz, welche bei der Umsetzung des Bebauungsplanes entstehen abgeprüft werden. Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe 1 wurde hierfür bereits erstellt (öKon GmbH, Münster, November 2021 / siehe Anlage 2).

Neben dem Plangebiet wurde dabei auch das direkte Umfeld in die Untersuchung eingebunden. Innerhalb des Plangebietes bzw. dem weiteren Umfeld sind weder geschützte noch schutzwürdige Biotope vorhanden. Im Fundortkataster @LINFOS sind auch keine Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Suchraums gemacht. Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind für den Messtischblattquadranten Q42113 (Ascheberg), in dem sich das Plangebiet befindet, insgesamt 40 planungsrelevante Arten aus 3 Artengruppen aufgeführt (9 Fledermausarten, 30 Vogelarten, eine Amphibienart), die potenziell vorkommen können.

Im Rahmen einer faunistischen Zufallsfundaufnahme am 04.11.2021 wurden zunächst alle beobachteten Tierarten registriert. Grünland abhängige Arten (Feuchtwiesenbrüter, Braunkehlchen, Wiesenpieper etc.) oder Gewässer abhängige Arten (Enten, Gänse, Rallen, Möwen etc.) werden von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

An einigen Bäumen wurden Astausbrüche, Baumhöhlen und Rindenabplatzungen festgestellt, die von baumbewohnenden Fledermausarten als Quartier genutzt werden können und daher im weiteren Verfahren einer gezielten Baumhöhlenkontrolle zu unterzogen werden müssen.

Daher darf eine Fällung von Altbäumen nur mit einer ökologischen Baubegleitung mit Baumhöhlenkontrolle vor Fällung von Bäumen erfolgen. Im Rahmen dieser ökologischen Baubegleitung ist auch festzulegen, ob weitere Ausgleichsnotwendigkeiten (z.B. Hängung von Ersatzquartieren) erforderlich sind.

In Bezug auf Gebäude bewohnende Arten wurde festgestellt, dass die vorhandenen Gewerbegebäude mit einer umlaufenden Attika ausgestattet sind, die in allen Abschnitten potenzielle Spaltenquartiere für Fledermäuse darstellen. Zusätzlich sind an verschiedenen Stellen Einflugmöglichkeiten in die Gebäude vorhanden. Eine Quartiersnutzung dahinter kann nicht ausgeschlossen werden; möglicherweise stehen sogar frostfreie Winterquartierbereiche zur Verfügung. Einzelhangplätze in Übergangs- oder Sommerquartieren sind anzunehmen. Eine für Fledermäuse ganzjährige Nutzung ist nicht auszuschließen. Zur Eingrenzung / Feststellung der Betroffenheit ist daher im weiteren Verfahren eine Fledermaus-Untersuchung erforderlich. In jedem Fall ist aber die Notwendigkeit einer ökologischen Baubegleitung mit Ein- / Ausflugkontrolle vor den Gebäudeabrissen absehbar. Im Rahmen dieser ökologischer Baubegleitung ist festzulegen, ob ggf. Fledermaus-Ersatzquartiere bereitzustellen sind.

Das Gebäude der ehemaligen Tierarztpraxis wird offensichtlich von in und an Gebäude brütenden Arten genutzt. Daher wäre bei Abriss auch hier eine Brutvogel- (Schleiereule; Turmfalke) und eine Fledermaus- Untersuchung erforderlich.

Um zudem sog. „Allerweltsarten“ zu schützen, sollte in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) eine Gehölzfällung nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig sein, wodurch auch die Hauptbrutzeit der Vögel beachtet wird (15.03. bis 30.06.). Um die Belange des Artenschutzes abschließend beurteilen zu können, ist im weiteren Verfahren eine flächendeckende Fledermaus-Untersuchung erforderlich.

9.4 EU-Wiederherstellungsverordnung

Am 18.08.2024 ist die Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/8691 (im Folgenden WVO) in Kraft getreten. Die Verordnung bezweckt insbesondere die langfristige und nachhaltige Erholung biodiverser und widerstandsfähiger Ökosysteme in den Land- und Meeresflächen der Mitgliedstaaten durch die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme.

Die Entscheidung über die zu ergreifenden Wiederherstellungsmaßnahmen und die Flächen, auf die sie sich beziehen, steht allerdings im Ermessen der Mitgliedstaaten und bedarf der Konkretisierung durch die nationale Wiederherstellungsplanung. Damit räumt die Verordnung den Mitgliedstaaten erhebliche Spielräume ein. Gleichwohl haben Verordnungen gem. Art. 288 AEUV allgemeine Geltung. Sie sind in allen ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat. Die Verpflichtungen der Verordnung gelten daher auch für die Stadt Harsewinkel und finden – entsprechend der Systematik des § 1a Abs. 3 BauGB – im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung, soweit sie in der Verordnung selbst hinreichend konkretisiert sind.

Hiernach sind vor allem die Art. 8 Abs. 1 WVO sowie Art. 4 Abs. 11 und 12 WVO zu berücksichtigen. Gem. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 WVO stellen die Mitgliedstaaten bis zum 31.12.2030 sicher, dass in städtischen Ökosystemgebieten kein Nettoverlust an der nationalen Gesamtfläche städtischer Grünflächen und städtischer Baumüberschirmung gegenüber 2024 zu verzeichnen ist. Die städtische Grünfläche ist gemäß Art. 3 Nr. 20 WVO die Gesamtfläche von Bäumen, Büschen, Sträuchern, dauerhafter krautiger Vegetation, Flechten und Moosen sowie Teichen und Wasserläufen in Städten oder in kleineren Städten und Vororten, berechnet auf der Grundlage von Daten, die der

Copernicus-Landüberwachungsdienst der Union bereitstellt, und — sofern für den betreffenden Mitgliedstaat verfügbar — anderer geeigneter zusätzlicher Daten. Die städtische Baumüberschirmung ist gemäß Art. 3 Nr. 21 WVO die Gesamtfläche der Baumbedeckung in Städten sowie in kleineren Städten und Vororten und wird auf die gleiche Art berechnet wie die städtische Grünfläche.

Nach Einschätzung des Bundesamts für Naturschutz handelt es sich bei dem Gemeindegebiet Nordkirchen nicht um ein städtisches Ökosystem im Sinne der WVO, sodass die Vorgaben aus Art. 8 vorliegend nicht zur Anwendung kommen.

10 Sonstige Auswirkungen der Planung

10.1 Immissionsschutz

Mit der Lage unmittelbar südlich der Lüdinghauser Straße und der Aspastraße wirken Immissionen auf das Plangebiet ein, die in einem schalltechnischen Gutachten untersucht wurden (RP Schalltechnik, Osnabrück, November 2024, Anlage 3). Darüber hinaus sind mit der geplanten Entwicklung der ehemaligen Gewerbeflächen hin zum Wohnen immissionsschutzrechtliche Konflikte zwischen den neu geplanten Wohngebäuden und den nord- und südwestlich bestehenden Gewerbebetrieben auszuschließen. Es ist sicherzustellen, dass die bestehenden Betriebe in ihrer Entwicklung nicht eingeschränkt werden und die zulässigen Immissionsrichtwerte durch die Ansiedlung neuer Betriebe unter der Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung an den geplanten Wohnnutzungen eingehalten werden.

In der Bauleitplanung kommen zur Beurteilung von Verkehrslärmimmissionen die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005, Beiblatt 1, zur Anwendung. Im Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 sind als Zielvorstellungen für den Schallschutz im Städtebau schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung genannt. Konkrete an schutzbedürftiger benachbarter Bebauung einzuhaltende Richt- oder Grenzwerte sind nicht enthalten. Im Rahmen der Abwägung aller Belange in der Bauleitplanung können die Orientierungswerte sowohl über- als auch unterschritten werden, sie haben in erster Linie empfehlenden Charakter und lauten für allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete:

		WA / MI / GE
tagsüber	06:00 bis 22:00 Uhr:	55 / 60 / 65 dB (A)
nachts	22:00 bis 06:00 Uhr:	45 / 50 / 55 dB (A)

Tabelle 1: Orientierungswerte der DIN 18005

Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gelten dabei im Regelfall auch noch als gewahrt, wenn die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts unterschritten werden, da auch diese Baugebiete dem Wohnen dienen und die Orientierungswerte hierauf zugeschnitten sind.

Für die Beurteilung der Immissionen durch den Neubau oder die wesentlichen Änderungen öffentlicher Verkehrswege werden die Regelungen der Verkehrslärmschutzverordnung 16. BImSchV herangezogen. Im Rahmen der Bauleitplanung können die Immissionsgrenzwerte bei der Abwägung als zusätzliche Beurteilungsgrundlage von Straßenlärmimmissionen herangezogen werden. Beim

Neubau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Verkehrswege sind die Immissionsgrenzwerte einzuhalten oder es sind Maßnahmen zum Schallschutz für die betroffenen Wohnungen zu ergreifen. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Überschreitung der Immissionsgrenzwerte gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht ohne weitere Schutzmaßnahmen gewährleistet sind. Insofern können die Immissionsgrenzwerte als Grenze des Abwägungsspielraumes für Verkehrslärm nach oben hin angesehen werden. Bei darüber hinausgehenden Belastungen sind daher zwingend Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen.

		WA / MI / GE
tagsüber	06:00 bis 22:00 Uhr:	59 / 64 / 69 dB (A)
nachts	22:00 bis 06:00 Uhr:	49 / 54 / 59 dB (A)

Tabelle 2: Grenzwerte der 16. BImSchV

In der Regel orientieren sich in den vorgenannten Verfahren die planenden Gemeinden an der DIN 18005 und Baulastträger von Straßen an der 16. BImSchV. Die oben genannten Orientierungs- und Grenzwerte haben – für Abwägungsverfahren wie dem vorliegenden – keine normative Bedeutung; d.h. sie können durch sachgerechte Abwägung überwunden werden.

Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005, Beiblatt 1, entsprechen den "durchschnittlichen Anforderungen an gesundes Wohnen", die Grenzwerte der 16. BImSchV können dagegen als Zumutbarkeitsschwelle angesehen werden, die ohne weitere Vorkehrungen erreicht werden kann und erfüllen somit die Planungs- und Abwägungsgrundsätze gemäß § 1 (5) BauGB.

Bei der Berechnung von Gewerbeimmissionen von genehmigungsbedürftigen oder nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen gem. den Anforderungen des zweiten Teiles des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind die Vorschriften der TA Lärm anzuwenden. Die TA-Lärm gibt folgende Immissionsrichtwerte vor:

		WA / MI / GE
tagsüber	06:00 bis 22:00 Uhr:	55 / 60 / 65 dB (A)
nachts	22:00 bis 06:00 Uhr:	40 / 45 / 50 dB (A)

Tabelle 3: Immissionsrichtwerte der TA-Lärm

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Richtwerte unterscheiden sich somit tagsüber bis auf die Berücksichtigung der kurzzeitigen Geräuschspitzen im Grunde nicht von den Orientierungswerten der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau). Für den Nachtzeitraum liegen sie allerdings um 5 dB(A) niedriger, womit hier dem Wohnen ein erhöhter Schutz zu Teil wird. Auch bei der TA-Lärm gelten die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse im Regelfall noch als gewahrt, wenn die Richtwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts eingehalten werden.

10.1.1 Verkehrslärbetrachtung

Gemäß Schallgutachten können auf den festgesetzten Gewerbegebietsflächen für die überbaubaren Bereiche die Orientierungswerte der DIN 18005 vollständig eingehalten werden. Lärmpegel

von über 65 dB(A) treten nur unmittelbar an der Aspastraße auf (siehe Abbildung 7). In den festgesetzten Wohngebieten treten in einem bis zu 5 m tiefen Streifen entlang der Lüdinghauser Straße tagsüber Immissionen von bis zu 65 dB(A) tags auf. Für einen rd. 30 m tiefen Streifen schlagen tagsüber bei freier Schallausbreitung Werte von 55 bis 60 dB(A) auf, sodass in diesem Bereich bereits die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete eingehalten werden. Erst in einem Abstand ab rd. 30 m Entfernung zur Lüdinghauser Straße können tagsüber idealtypische Werte nach DIN 18005 von 55 dB(A) für allgemeine Wohngebiete erreicht werden.

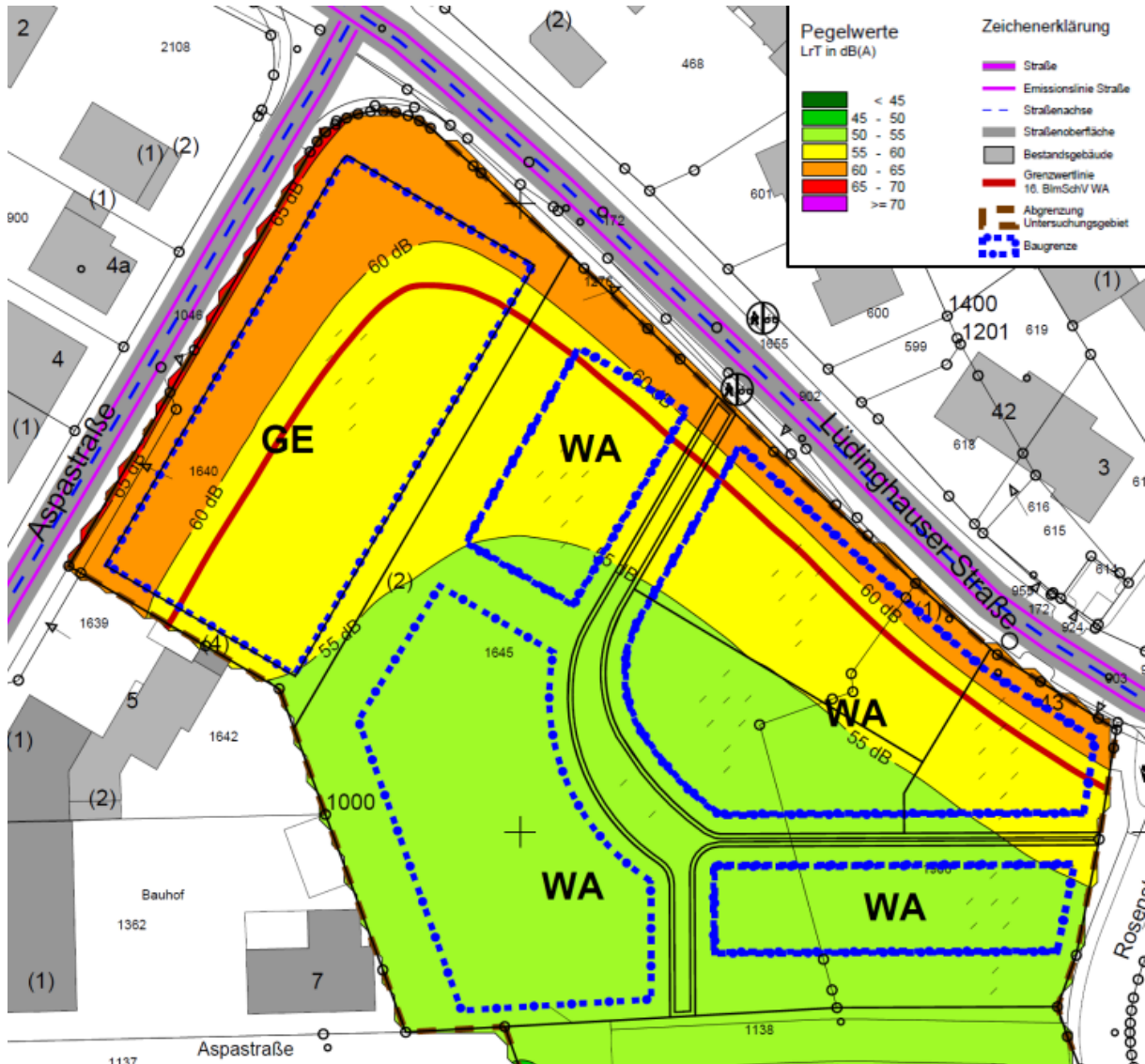


Abbildung 7: Lärmbelastung im Plangebiet durch Verkehr tagsüber, ohne Maßstab (Quelle: RP Schalltechnik, Anlage 3)

Nachts werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A) bei freier Schallausbreitung erst in rd. 50 m Entfernung zur Lüdinghauser Straße erreicht (siehe Abbildung 8). Ab rd. 15 m Entfernung zur Lüdinghauser Straße schlagen Lärmwerte von 50 bis 55 dB(A) auf, während in einer Tiefe bis zu rd. 15 m Lärmwerte von 55 bis 65 dB(A) errechnet wurden.

Mit der heutigen Lärmbelastung im Plangebiet werden somit die idealtypischen Orientierungswerte der DIN 18005 sowohl für allgemeine Wohngebiete, als auch für Mischgebiete überschritten. Ebenso werden im Nahbereich zur Lüdinghauser Straße die Grenzwerte der 16. BImSchV

zumindest tagsüber für allgemeine Wohngebiet überschritten. Die Grenzwerte für Mischgebiete können im Plangebiet weitestgehend eingehalten werden.

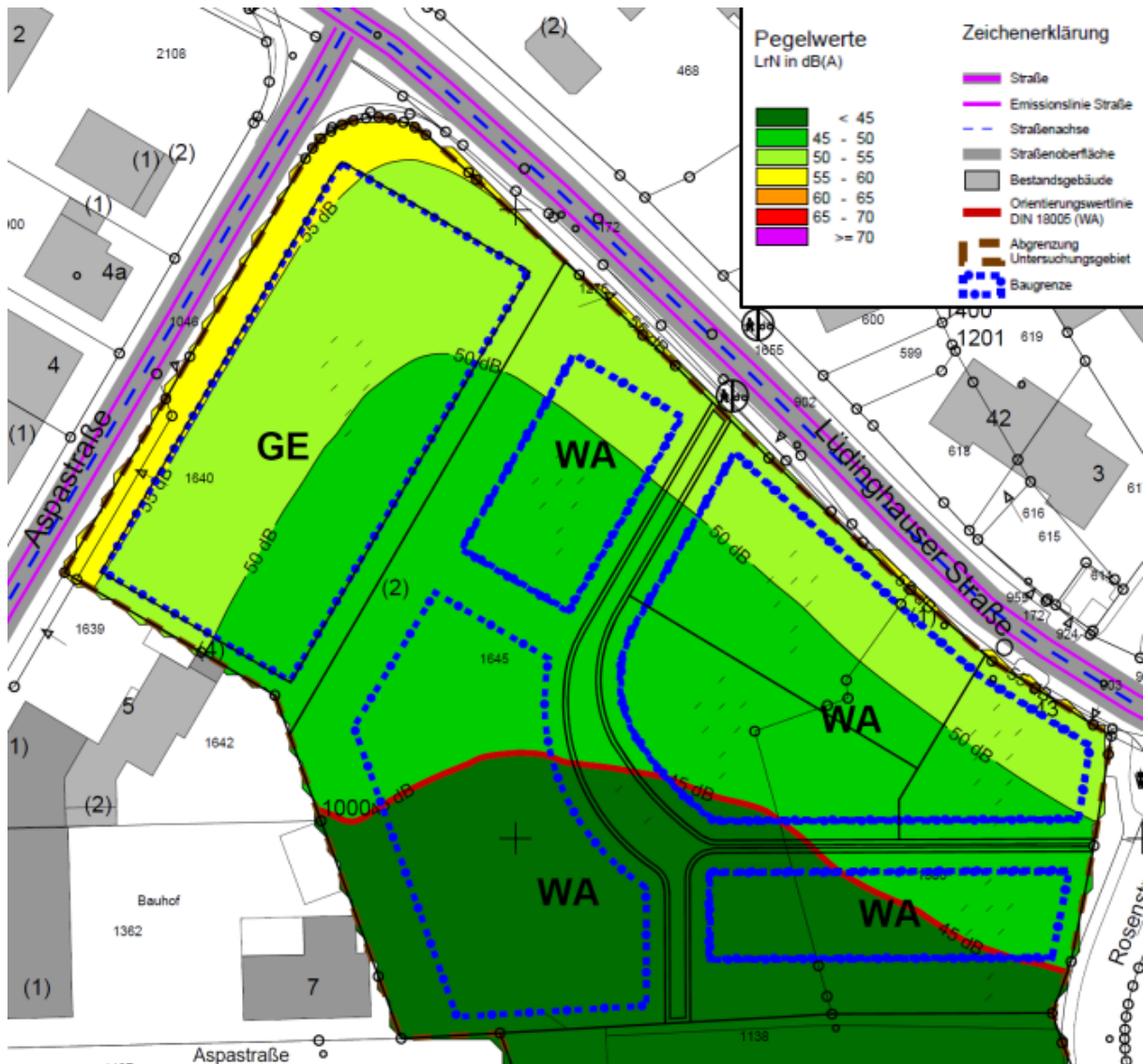


Abbildung 8: Lärmbelastung im Plangebiet durch Verkehr nachts, ohne Maßstab (Quelle: RP Schall-technik, Anlage 3)

Die Gemeinde Nordkirchen hat bei ihrer Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung zu entscheiden, ob unter den gegebenen Immissionsbedingungen eine städtebauliche Entwicklung an dem Standort erfolgen soll bzw. wie ein ausreichender Schutz gewährleistet werden kann. Die Abwägung ist dabei nicht auf die nach dem Immissionsschutzrecht unzumutbaren "schädlichen Umwelteinwirkungen" oberhalb normativ festgelegter Grenzwerte zu beschränken. Vielmehr hat die Gemeinde eine umfassende planerische Problembewältigung zu leisten, bei der sämtliche vom Vorhaben berührten privaten und öffentlichen Belange einbezogen werden müssen. Auf die Ermittlung und Abwägung konkret zu erwartender Immissionswerte kann nur verzichtet werden, wenn nach den konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls keine Belästigungen zu besorgen sind, die die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten. Dies ist hier nicht der Fall, womit zunächst die Standortwahl für eine Wohnbebauung vor dem Hintergrund einer möglichst anzustrebenden räumlichen Trennung zwischen Emissions- und Immissionsort zu begründen ist:

Standortwahl vor dem Hintergrund einer anzustrebenden räumlichen Trennung zwischen Emissions- und Immissionsort

Im Sinne des Einhaltens der idealtypischen Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete nach BauNVO wäre eine Überplanung des Geltungsbereiches auszuschließen. Die Lärmbelastung ist hier von solchem Ausmaß, dass nachts erst ab einer Entfernung von rd. 50 m zur Lüdinghauser Straße die Orientierungswerte der DIN 18005 eingehalten werden könnten. Hierbei ist allerdings festzustellen, dass sowohl südöstlich des Plangebietes als auch nördlich der Lüdinghauser Straße bereits bestehende Wohnnutzungen in bis zu rd. 15 m Entfernung zur Lärmquelle liegen und dies als typisches Ortsbild für Nordkirchen zu charakterisieren ist.

Das Prinzip der vorsorgenden Planung im Sinne der räumlichen Trennung konfligierender Nutzungen (durch die räumliche Trennung dieser Flächennutzungen) im Rahmen der Stadtentwicklungsplanung und Bauleitplanung (Prinzip der räumlichen Trennung als Optimierungsgebot des § 50 BImSchG im Rahmen der Bauleitplanung) ist vor dem Hintergrund der städtebaulich gewünschten Entwicklung und Ausprägung des Siedlungsraumes zu sehen. Aus stadtplanerischer Sicht ist es trotz der anzunehmenden kritischen Lärmbelastung durch den Verkehrslärm sinnvoll, hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes zu schaffen. Bei der Fläche handelt es sich um eine städtebaulich sinnvolle Entwicklung der im Siedlungsgefüge von Nordkirchen gelegenen Fläche.

Für die räumliche Planung ist vor dem Hintergrund der wesentlichen Leitziele gem. § 1 (6) i.V.m. § 1a BauGB, nämlich der Berücksichtigung

- der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (Nr. 1),
- der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (Nr. 2),
- der Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile (Nr. 4) und
- der Belange des Umweltschutzes (Nr. 7),

eine Entscheidung bzgl. der Ausweisung und Festsetzung von Wohnbaufläche an diesem Standort getroffen worden.

Solche Kriterien im Sinne einer nachhaltigen Siedlungs- und Gebietsentwicklung machen, vor dem Hintergrund der oben skizzierten Vorbelastung, ein Abwägen der gesamtplanerischen Aspekte mit den Forderungen nach einem ausreichenden Vorsorge- und Schutzanspruch gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen notwendig. Dabei ist für das weitere Vorgehen hinsichtlich der Bemessung davon auszugehen, dass für die Beantwortung des Lärmschutzes eine Gliederung des Plangebietes hinsichtlich der Art der Nutzung ausscheidet (aus stadtplanerischer Sicht ist im Plangebiet ein allgemeines Wohngebiet vorzusehen).

Somit ist aufgrund der gegebenen lokalspezifischen Ausprägung der immissionsrelevanten Situation des Plangebietes eine Entscheidung für eine Entwicklung der Wohnbebauung und somit der Schaffung neuer potenzieller Immissionsorte getroffen worden, wenn es gelingt, durch entsprechende Maßnahmen innerhalb des Plangebietes den Ansprüchen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ausreichend Rechnung zu tragen. Die räumliche Trennung von Emissions- und Immissionsort scheidet zur Konfliktbewältigung aus, da dieses bei der städtebaulichen Planung nicht möglich ist. Es verbleibt eine problematische Lärmbelastung im Einwirkungsbereich der angrenzenden Verkehrsanlagen. Daher ist zunächst der Aspekt des aktiven Schallschutzes geprüft worden.

Aktive Schutzmaßnahmen

Um den ausreichenden Schallschutz in den Aufenthalts- und Schlafräumen der geplanten Wohngebäude sicherzustellen, ist zunächst der Aspekt des aktiven Schallschutzes vor dem Hintergrund der städtebaulichen Verträglichkeit sowie der Wirksamkeit zu prüfen. Als aktive Lärmschutzmaßnahmen werden im Allgemeinen Maßnahmen bezeichnet, die durch Veränderungen am Verkehrsweg (z.B. günstige Streckenführung, Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, geräuscharmer Fahrbahnbelag) beziehungsweise durch Pegelreduzierung auf dem Ausbreitungsweg (z.B. Abschirmung, Schallabsorption) den Außenlärmpegel im schutzbedürftigen Bereich senken. In den meisten Fällen kommen dabei Lärmschutzwände beziehungsweise Lärmschutzwälle in Betracht, die entweder nahe am Verkehrsweg oder nahe an der schutzbedürftigen Nutzung positioniert sind. Aktive Lärmschutzmaßnahmen schützen neben den Wohnräumen auch die Außenwohnbereiche (z.B. Gärten, Terrassen und Balkone) und sind daher im Allgemeinen passiven Maßnahmen (Lärmschutzfenster etc.) möglichst vorzuziehen.

Die vom Verkehrslärm meistbetroffenen Bereiche mit deutlichen Orientierungswertüberschreitungen stellen die straßennächsten Bereiche an der Lüdinghauser Straße dar. Eine effektiv abschirmende Wirkung an einem Immissionsort setzt eine möglichst lückenlose Errichtung einer Lärmschutzeinrichtung voraus. Im Regelfall ist dazu die Sichtlinie zwischen dem höchsten zu schützenden Fenster und der Fahrbahn zu unterbrechen. Vor dem Hintergrund einer geplanten Wohnbebauung mit möglichen Gebäudehöhen von bis zu 10,50 m ist von Wohnräumen mindestens auch in dritten Obergeschossen auszugehen. Um eine Wirksamkeit in den oberen Geschossen erzielen und die Einhaltung der idealtypischen Orientierungs- und Grenzwerte in dem geplanten Wohngebiet sicherstellen zu können, müssten Lärmschutzwände oder -wälle somit mindestens die Höhe voraussichtlicher Immissionsorte im dritten Obergeschoss und somit von bis zu rd. 9 m aufweisen. Ein aktiver Lärmschutz hätte mit einer derartigen Dimensionierung in der Höhe und der Länge eine an dem Standort unverhältnismäßige stadtgestalterische Wirkung, wie sie innerhalb des Siedlungsbereiches von Nordkirchen nicht vorkommt und nicht üblich ist. Eine Lärmschutzwand würde die Wahrnehmbarkeit des Baugebietes von der Lüdinghauser Straße aus stark einschränken und somit dem Ziel zur Gestaltung des Ortsbildes widersprechen. Vor diesem Hintergrund wird von aktiven Maßnahmen zum Schutz vor dem auftretenden Verkehrslärm Abstand genommen.

Passive Schutzmaßnahmen

Es verbleiben somit verschiedene passive Schallschutzmaßnahmen. In dem Plangebiet liegen Geräuschbelastungen vor, die im Grunde gesundes Wohnen sicherstellen, jedoch einen belästigenden, aber keinen gefährdenden Charakter aufweisen. Die Bewältigung des Lärmkonfliktes kann auch dadurch erfolgen, dass den durch Verkehrslärm über die Gebietsrichtwerte hinaus betroffenen nächstgelegenen Wohngebäuden im Bebauungsplan zumutbare passive Lärmschutzmaßnahmen auferlegt werden.

Wer erwägt, eine mit passivem Schallschutz "belastete" Wohnung zu beziehen, weiß von vorneherein, mit welchen Einschränkungen er zu rechnen hat. Will er sie entschärfen, ist es ihm grundsätzlich zumutbar, zur architektonischen Selbsthilfe zu greifen und - wenn möglich - bereits vor dem Einzug diejenigen Räume als Wohn- und Schlafräume vorzusehen, die auf der lärmabgewandten Seite des Gebäudes liegen.

Zum Schutz der Empfängerseite vor erhöhten Schallimmissionen sind verschiedene passive Schallschutzmaßnahmen möglich. Diese sind z.B.:

- akustisch günstige Orientierung der Gebäudegrundrisse (Schlafräume an lärmarter Seite, etc.),
- Einbau schalldämmender Fenster in Verbindung mit schalldämmenden Lüftungseinrichtungen bei Schlafräumen,
- Erhöhung der Schalldämmung der Fassade,
- Erhöhung der Schallabsorption in lärmempfindlichen Räumen.

Einige der vorgenannten Maßnahmen beziehen sich auf den eigentlichen Planzustand der zu errichtenden Gebäude und obliegen den Bauherren der entsprechenden Gebäude. Beim passiven Schallschutz für Wohnungen besteht zunächst die Möglichkeit, die Grundrissgestaltung derart zu optimieren, dass Schlaf- und Kinderzimmer auf den lärmabgewandten Gebäudeseiten angeordnet werden. An den besonders verlärmten Fassadenseiten können z.B. Treppenhäuser, Bäder, Gäste-WCs, Vorratsräume und Küchen vorgesehen werden.

So sind gem. DIN 4109-1 Lärmpegelbereiche definiert, die den maßgeblichen Außenlärmpegeln im Plangebiet zugeordnet sind. Innerhalb der eingetragenen Lärmpegelbereiche sind zum Schutz vor Verkehrslärm bei Errichtung, Nutzungsänderung oder baulicher Änderung von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich (Luftschalldämmung von Außenbauteilen).

Lärmpegelbereich III = maßgeblicher Außenlärm ≤ 65 dB(A)

Lärmpegelbereich IV = maßgeblicher Außenlärm ≤ 70 dB(A)

In den überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen sind in den gekennzeichneten Bereichen schalldämmende Lüftungen vorzusehen. Eine Lüftung ist nicht erforderlich, wenn zusätzliche Fenster in den Fassaden vorgesehen sind, die keine Überschreitung der Orientierungswerte gemäß DIN 18005 aufweisen.

An den Fassaden der im Geltungsbereich liegenden Wohngebäuden (WA), die direkt an der Lüdingerhauser Straße stehen und der Straße zugewandt sind, ist eine Überschreitung des Grenzwertes der 16. BImSchV am Tag berechnet worden. Um zudem auch einen ausreichenden Lärmschutz für die Außenwohnbereiche sicherstellen zu können, sind innerhalb des festgesetzten Lärmpegelbereiches IV Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone) durch Ausrichtung oder architektonische Selbsthilfe (z.B. Balkon- und Terrassenverglasungen) so zu schützen, dass eine Einhaltung des maßgeblichen Außenlärmpegels von 60 dB(A) tagsüber gewährleistet wird. Hiervon kann abgewichen werden, wenn wohnungsbezogen nachgewiesen werden kann, dass ein weiterer Außenwohnbereich bereits den vorgenannten Bestimmungen entspricht. Bei allen verglasten Vorbauten, Terrassen und Balkone sind zweckmäßige Lüftungen vorzusehen.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises nach DIN 4109 ermittelt wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen, um den erforderlichen Schallschutz sicherzustellen.

Mit den getroffenen Festsetzungen kann im Plangebiet ein ausreichender Lärmschutz für die geplanten Nutzungen gegenüber Verkehrslärm sichergestellt werden.

10.1.2 Gewerbelärbetrachtung

Um sicherzustellen, dass durch die geplanten Gewerbeflächen im Plangebiet die bestehenden Betriebe in ihrer Entwicklung nicht eingeschränkt werden und die zulässigen Immissionsrichtwerte durch die Ansiedlung neuer Betriebe unter der Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung an den geplanten Wohnnutzungen eingehalten werden, ist für die gewerblichen Bauflächen eine Emissionskontingentierung vorgesehen.

Als bestehende Vorbelastungen wurden die bestehenden Betriebe im Umfeld berücksichtigt, ebenso wie der gemeindliche Bauhof unmittelbar westlich angrenzend zum Plangebiet. Aufgrund der Betriebsbeschreibung des Bauhofs kommt es hier zu Lärmbelastungen oberhalb des nächtlichen Richtwertes der TA Lärm. Ob die nächtlichen Einsätze als sogenannte „Seltene Ereignisse“ mit maximal 10 Ereignissen pro Jahr stattfinden, kann nicht prognostiziert werden. Der Winterdienst dient der Gefahrenabwehr und ist nicht dem Regelbetrieb eine Anlage zuzuordnen.

Vor diesem Hintergrund wird im Bebauungsplan für die dem Bauhof zugewandte Fassadenseite festgesetzt, dass schutzwürdige Wohn- und Schlafräume unzulässig sind. Die Gebäudegrundrisse sind so auszurichten, dass schutzwürdige Wohn- und Schlafräume zur lärmabgewandten Seite (Gewerbelärm durch den Bauhof der Gemeinde Nordkirchen) angeordnet werden. Da somit zusätzlich Schutzmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt werden, kann für die Ermittlung der Geräuschkontingente die Vorbelastung ohne Winterdienst berechnet werden.

Für die Geräuschkontingentierung wurde das Plangebiet in zwei Teilflächen unterteilt und mit Emissionskontingenten versehen, die an den relevanten Immissionsorten keine Überschreitungen der zulässigen Richtwerte verursachen. Vorbelastungen durch benachbarte Gewerbeflächen sind berücksichtigt worden. Es wurden Emissionskontingente von 55 dB(A) bis 58 dB(A) pro qm am Tag und von 41 dB(A) bis 44dB(A) pro qm in der Nacht ermittelt. Die ermittelten Emissionskontingente werden durch die Gebietsnutzung und der Lage der einzelnen Immissionsorte bestimmt. Im Normalfall können zu besserer Ausnutzung des Plangebietes Zusatzkontingente vergeben werden. An verschiedenen Immissionsorten werden die Planwerte nicht voll ausgeschöpft. Um das Gebiet noch besser ausnutzen zu können, werden Zusatzkontingente für einzelne Richtungssektoren verwendet, die in Richtung der Immissionsorte wirken, an denen das Kontingent nicht ausgeschöpft werden konnte.

Die ermittelten Emissionskontingente werden durch einzelne Immissionsorte bestimmt. Innerhalb des Plangebietes wird nach der DIN 45691 ein Bezugs- bzw. Referenzpunkt nach UTM-Koordinaten (X: 32397668,20 / Y: 5733265,84) und von diesem ausgehend ein oder mehrere Richtungssektoren k festgelegt. Die Zusatzkontingente sind auf ganze Dezibel abgerundet worden.

Sektor	Anfang	Ende	EK,zus,T	EK,zus,N
A	330,0	10,0	13	15
B	10,0	70,0	13	14
C	70,0	162,0	0	2
D	162,0	190,0	1	6
E	190,0	260,0	15	12
F	260,0	33,0	14	14

Tabelle 4: Zusatzkontingente EK, zusT / EK, zus,N) mit Winkelgraden (Anfang/Ende) in dB(A) (Quelle: RP Schall-technik, Anlage 3)

Die Zusatzkontingente sind für die zukünftige Nutzung als Aufschlag auf die bereits ermittelten Emissionskontingente für einzelne Richtungen zu verstehen. Die daraus resultierenden Bereiche innerhalb der Richtungssektoren A bis F können zusätzlich mit den berechneten Pegeln belastet werden, da die davon betroffene Nutzung am Immissionsort eine weitere Belastung bis zum Richtwert bzw. Zielpegel erhalten darf.

Mit den vorgeschlagenen Kontingenten und Zusatzkontingenten ist die Nutzung als Gewerbegebiet schalltechnisch sichergestellt.

10.2 Belange des Hochwasserschutzes und der Gewässerunterhaltung

Gewässerunterhaltung

Im Plangebiet und dem direkten Umfeld sind keine Gewässer mit Gewässereigenschaft vorhanden. Die Belange der Gewässerunterhaltung werden von der Planung somit nicht berührt.

Hochwasserschutz/Starkregen

Die Planung berührt weder festgesetzte Überschwemmungsgebiete noch in Gefahren- oder Risikokarten dargestellte Bereiche. Neben diesem sich im Wesentlichen auf das in Verbindung mit Flüssen stehenden Aspekt sind in den vergangenen Jahren zunehmend Starkregenereignisse in den planerischen Fokus gerückt, da diese ebenfalls massives Schadenspotenzial entfalten können. In § 1 (6) Nr. 12 BauGB wird die „Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden“ als ein im Rahmen der Bauleitplanung insbesondere zu berücksichtigender Belang aufgeführt.

Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie hat für das Land Nordrhein-Westfalen zur Bewertung der Beeinflussung von Starkregenereignissen die „Starkregenhinweiskarte für NRW“ zur Verfügung gestellt (online abrufbar u. a. im Fachinformationssystem Klimaanpassung: <https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de>). Gegenstand der Starkregenhinweiskarte ist auf Grundlage eines digitalen Geländemodelles eine Darstellung, wie sich Starkregenereignisse außerhalb von Fließgewässern auswirken können. Diese Darstellung wird dabei für zwei Starkregenszenarien vorgenommen: ‚Seltener Starkregen‘ (100-jährliche Wiederkehr gemäß regionaler meteorologischer Statistiken) und ‚Extremer Starkregen‘ (90 mm pro Stunde und m²).

Der Starkregenhinweiskarte NRW ist zu entnehmen, dass für den Planbereich im Falle eines extremen Starkregenereignisses im südlichen Verlauf der Aspastraße geringe Wasserstände von bis zu rd. 0,15 m vermerkt werden. Im Nordöstlichen Planbereich werden auf dem heutigen Hallendach Wasserstände von bis zu rd. 0,6 m angezeigt. Ein Regelungserfordernis besteht in Bezug auf Starkregenereignisse mithin nicht. Es kann davon ausgegangen werden, dass im Zuge der Umnutzung der Gewerbefläche die neuen Baugrundstücke überflutungssicher ausgeführt werden.

Auf Grund der vorherigen Nutzung als Industriestandort wurde eine Geotechnische Untersuchung erstellt, die überprüft, dass die Umnutzung des Geländes zur Wohnnutzung umsetzbar ist (con-Terra Geotechnische GmbH, Greven, März 2024 /Anlage 4). Laut Unterer Bundesbodenschutzbehörde des Kreises Coesfeld waren gemäß Altlastenerlass die betreffenden Flächen in einem angemessenen Umfang auf das Vorhandensein von Bodenbelastungen, auf deren Ausmaß und auf den Gefährlichkeitsgrad der von den Bodenbelastungen zu erwartenden Einwirkungen hin zu untersuchen.

Im Rahmen der durchgeführten Bodenuntersuchungen und chemischen Analysen wurden bei sechs untersuchten Bodenproben keine Hinweise auf eine Bodenverunreinigung mit branchenspezifischen Schadstoffen (z.B. LHKW) und weiteren Schadstoffen (z.B. Schwermetalle) festgestellt. Trotz des langjährigen Betriebes von chemischen Reinigungsanlagen ist es nicht zu einer Verunreinigung des Bodens gekommen. Der Verdacht schädlicher Bodenverunreinigungen ist für diese Untersuchungsbereiche hiermit ausgeräumt. Einer Umnutzung oder Rückbaumaßnahmen spricht daher nichts entgegen.

Lediglich bei einer Bodenuntersuchung wurde ein leicht erhöhter BTEX-Gehalt (Stoffgruppe der Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylole) innerhalb von aufgefüllten Sanden festgestellt, welcher jedoch noch knapp den oberen zulässigen Prüfwert einhält. Unterhalb der Schicht folgen sehr gering durchlässige tonige Schluffe und verwitterte Mergelsteine. Bezüglich einer weiteren Ausbreitung der BTEX bieten diese bindigen Böden einen gewissen Schutz. Da der obere Prüfwert noch eingehalten wird sind zunächst keine unmittelbaren Maßnahmen zu ergreifen. Hinsichtlich der Rückbaumaßnahmen, bzw. auch im Hinblick auf die spätere Nutzung z.B. als Kinderspielplatz oder Grünfläche sollte jedoch ein direkter Kontakt von Boden-Mensch oder Boden-Pflanze aufgrund des BTEX-Gehaltes vermieden werden, was bei der weiteren Planung zu berücksichtigen ist.

Zudem wird empfohlen beim Rückbau des Gebäudes das anfallende Material in Teilbereichen unter gutachterlicher Begleitung zu separieren. Für eine Verwertung gilt die Ersatzbaustoffverordnung (MantelV, 09.07.2021). Aufgrund des erhöhten BTEX-Gehaltes ist für das Material bereits eine Überschreitung des Grenzwertes der Materialklasse BM-F3 festzustellen. Das Material ist somit fachgerecht zu entsorgen. In diesem Fall gilt die Deponieverordnung.

Vor diesem Hintergrund ist im Bebauungsplan ein Hinweis enthalten, dass Umbau-, Rückbau- und Abbrucharbeiten der ehemals gewerblich genutzten Gebäude von einem Fachgutachter zu begleiten sind. Im Zuge dieser gutachterlichen Begleitung erfolgen eine Überprüfung der abfallrechtlichen Belange und Erfordernisse sowie eine Kontrolle der Arbeitsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit schadstoffhaltigen (Bau-)Materialien.

Die zuständigen Fachbehörden sind ggf. über den Stand der jeweiligen Arbeiten zu informieren.

Verfasser:

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbH

Vennhofallee 97

33689 Bielefeld

Tel. 05205-7298-0; Fax -7298-22

E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

Anlage 1: Abstandsliste NRW 2007

Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)
RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007

Anlage 1 zum RdErl v. 6.6.2007

Abstandsliste 2007 (4. BImSchV: 15.07.2006)

Anlage 1 zum RdErl v. 6.6.2007

Abstandsliste 2007

**Abstandsliste 2007
(4. BImSchV: 15.07.2006)**

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ¹⁾
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)

¹⁾ Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

Gemeinde Nordkirchen
Begründung zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet“

- 2 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
		12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
		15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

Gemeinde Nordkirchen
Begründung zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet“

- 3 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
		30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
		32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
		34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)

Gemeinde Nordkirchen
Begründung zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet“

- 4 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
			8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
		38	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen (*)
		39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
		45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
		47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
		51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
		52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)		
54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)		

Gemeinde Nordkirchen
Begründung zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet“

- 5 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelte Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
		63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren

Gemeinde Nordkirchen
Begründung zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet“

- 6 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
		71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
		72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
		73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
		78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
		79	-	Oberirdische Deponien (*)
		80	-	Autokinos (*)

Gemeinde Nordkirchen
Begründung zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet“

- 7 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
		83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
		90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
		91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
		92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
		93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
		94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
		95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
		96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)

Gemeinde Nordkirchen
Begründung zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet“

- 8 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder - sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakкумуляtoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
		101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
		102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlings- bekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
		104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
		107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungs- stoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr		
109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten		
110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen		

Gemeinde Nordkirchen
Begründung zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet“

- 9 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
		116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

Gemeinde Nordkirchen
Begründung zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet“

- 10 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
		133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
		135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
		139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)

Gemeinde Nordkirchen
Begründung zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet“

- 11 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gesamthalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
		144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
		145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		149	-	Emaillieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwermaschinenbau
		154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
		157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
		160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)

Gemeinde Nordkirchen
Begründung zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet“

- 12 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg /m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Refinement von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
		166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen – Anlagen in Gaststätten, – Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und – Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
		172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren

Gemeinde Nordkirchen
Begründung zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet“

- 13 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
		174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebmitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
		181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m ² Gesamtlagerfläche
		187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		189	-	Zimmereien (*)
		190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)

Gemeinde Nordkirchen
Begründung zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet“

- 14 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	191	-	Fleischerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
		194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
		198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen

Gemeinde Nordkirchen
Begründung zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet“

- 15 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VII	100	200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
		202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		207	-	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		208	-	Tischlereien oder Schreinereien
		209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		214	-	Spinnereien oder Webereien
		215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		218	-	Bauhöfe
		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)		